

EINLADUNG

Gremium	Bildungsausschuss
Sitzung Nummer	9/2021-2026
Datum	13.09.2022
Uhrzeit	16:30
Ort	Kirchbergschule Herborn, Nassastraße 11, 35745 Herborn

TAGESORDNUNGÖffentliche Sitzung**TOP 1.**

Richtlinie des Lahn-Dill-Kreises zur Weiterentwicklung und verbesserten Förderung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schule mit Förderschwerpunkt Lernen und der Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung (Betreuungsrichtlinien)
hier: Verlängerung der Richtlinien zum 1. August 2022

VL-147/2022

TOP 2.

- a) Richtlinie für die Errichtung und Förderung von Schulen im „Pakt für den Nachmittag“
hier: Verlängerung der Richtlinien zum 1. August 2022
- b) Richtlinie für die Errichtung und Förderung von ganztägig arbeitenden Schulen im Lahn-Dill-Kreis
hier: Verlängerung der Richtlinien vom 23. März 2015

VL-148/2022

TOP 3.

DigitalPakt Schule 2019 bis 2024; Landesprogramm zur Ausstattung der kommunalen Medienzentren
Beschluss außerplanmäßiger Auszahlungen

VL-153/2022

TOP 4.

Unterstützung des Kreiselternbeirates
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022

A-29/2022

TOP 5.
Verschiedenes

gez. Christa Lefèvre
Vorsitzende

Wetzlar, 14.09.2022

NIEDERSCHRIFT

Gremium	Bildungsausschuss
Sitzung Nummer	9/2021-2026
Datum	13.09.2022
Sitzungsbeginn	16:30
Sitzungsende	18:25
Ort	Kirchbergschule Herborn, Nassaustraße 11, 35745 Herborn

TeilnehmendeVorsitz:

Lefèvre, Christa

Anwesend:

Berns, Wolfgang vertritt Dr. Büger, Matthias
Garotti, Dorothea vertritt Brockhoff, Sebastian
Ahrens-Dietz, Heike
Böcher, Jan Moritz
Braun, Carsten
Deusing, Kevin vertritt Müller, Armin
Engel, Jürgen
Green, Emely
Hundertmark, Michael
Lemler, Heinz vertritt Breustedt, Michelle
Scholl, Stefan
Wagner, Willi
Zborschil, Tim

Erster Kreisbeigeordneter:

Esch, Roland

Ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter:

Bangert, Armin
Hardt-El Ansari, Kerstin

Ältestenrat:

Dworschak, Reiner

Irmer, Hans-Jürgen

Klement, Martina

Kunz, Cirsten

Niggemann, Andrea vertritt Mulch, Lothar

Petersen, Nicole

Schriftführer:

Nitsch, Stefan

Von der Verwaltung waren anwesend:

Weber, Kerstin

Vetter, Simone

Merklinger-Lötzsch, Felix

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

TOP 1.

Verschiedenes

TOP 2.

Richtlinie des Lahn-Dill-Kreises zur Weiterentwicklung und verbesserten Förderung von
Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schule mit Förderschwerpunkt
Lernen und der Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilvermittlung (Betreuungsrichtlinien)

hier: Verlängerung der Richtlinien zum 1. August 2022

(VL-147/2022)

TOP 3.

a) Richtlinie für die Errichtung und Förderung von Schulen im „Pakt für den Nachmittag“

hier: Verlängerung der Richtlinien zum 1. August 2022

b) Richtlinie für die Errichtung und Förderung von ganztägig arbeitenden Schulen im Lahn-Dill-
Kreis

hier: Verlängerung der Richtlinien vom 23. März 2015

(VL-148/2022)

TOP 4.

DigitalPakt Schule 2019 bis 2024; Landesprogramm zur Ausstattung der kommunalen
Medienzentren

Beschluss außerplanmäßiger Auszahlungen

(VL-153/2022)

TOP 5.

Unterstützung des Kreiseltererbeirates

Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022

(A-29/2022)

Sitzungsverlauf

Die 9. Sitzung des Bildungsausschusses findet an der Kirchbergschule Herborn statt. Die Beteiligten treffen sich initial in der Mensa. Vorsitzende Christa Lefèvre eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt sei und der Ausschuss beschlussfähig ist. Zum Protokoll vom 12.07.2022 gibt es keine Änderungen oder Ergänzungen.

Die Ausschussvorsitzende bedankt sich ausdrücklich bei der Schulleitung, die diesen Termin möglich gemacht habe. Frau Schulleiterin Hiesserich begrüßt ebenfalls die Mitglieder des Bildungsausschusses und dankt für das Interesse. Die Schulleiterin weist auf die Auslage von Informationsmaterial zur Schule hin.

Zunächst findet in der Zeit von 16:30 Uhr bis ca. 17:18 Uhr eine Führung durch die Liegenschaft statt, die durch Frau Schulleiterin Hiesserich und Frau Blöcher vom Schulleitungs-Team geleitet wird. Es werden die verschiedenen Bereiche vorgestellt. Exemplarisch seien hier folgende benannt:

- Außenanlage
- Turnhalle
- Schulküche
- Werkräume
- Toilettenanlagen

Die räumlichen Begebenheiten, die fehlende Barrierefreiheit und der sehr differente bauliche Zustand des Objektes werden im Rahmen der Führung eindrücklich vermittelt und die Beteiligten können sich ein gutes Bild vor-Ort machen. Einzelne Maßnahmen wie z. B. der Einbau von Rauchschutztüren seien erfolgt, wobei die Umsetzung des DigitalPakts jedoch noch ausstehe. Frau Blöcher machte deutlich, dass die in der Schule Tätigen den Zustand des Objektes nicht mehr wahrnehmen, dies jedoch immer wieder z. B. im Rahmen von Elterngesprächen hervorgebracht werde. Einfache Schönheitsreparaturen würden keine Substanzverbesserung bringen, könnten jedoch den Eindruck der Schule deutlich verbessern.

Im Anschluss an die Objektbesichtigung wird die Sitzung fortgesetzt und Vorsitzende Lefèvre leitet zu TOP 1 über. Mehrheitlich wird sich im Ausschuss jedoch darauf verständigt, dass TOP 5 „Verschiedenes“ als TOP 1 vorgezogen wird, um zeitnah einen Austausch über die erfolgte Besichtigung vornehmen zu können.

Öffentliche Sitzung

Zu TOP 1. Verschiedenes

Herr Irmer bittet die Verwaltung darzustellen, was diese zu tun gedenkt, um das was an der Kirchbergschule optimierbar sei auch zu verbessern.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Esch verweist auf die Gespräche zur Friedrich-Fröbel-Schule Wetzlar sowie der Otfried-Preußler-Schule Dillenburg. Insgesamt sei ein erheblicher Bedarf an Förderschulen feststellbar. Bedingt durch die Erwartungshaltung an die Inklusion sei man seinerzeit davon ausgegangen, dass der Bedarf an Förderschulen zurückgehen werde, leider habe sich jedoch gezeigt, dass dies nicht wie erwartet funktioniere und es einen deutlichen Zuwachs in dieser Schulform gebe.

Herr Esch stimmt der Auffassung zu, dass das vorhandene Gebäude der Kirchbergschule eigentlich für eine Förderschule ungeeignet sei. Erweiterungen und Verbesserungen stehe oftmals der Denkmalschutz entgegen. Gespräche mit dem Staatlichen Schulamt finden derzeit statt und der Kreistag werde sich mit der Thematik des Schulbaus für die verschiedenen Förderschwerpunkte zu befassen haben.

Ein möglicher neuer Standort für die Kirchbergschule Herborn sei der Standort, den die Stadt Herborn bereits für den Neubau einer Kindertagesstätte angefragt habe, was der Lahn-Dill-Kreis jedoch aufgrund eines möglichen Eigenbedarfs abgelehnt habe. Momentan würden keine Schulgrundstücke, aus den beschriebenen Gründen, mehr veräußert.

Kurzfristige bauliche Maßnahmen sollen über die Bauabteilung-Schulen, Frau Weber, umgesetzt werden, wohingegen die mittelfristige Planung durch die Gremien zu erfolgen habe. So habe die Otfried-Preußler-Schule Dillenburg bereits Klassen an die Gewerblichen Schulen Dillenburg ausgelagert.

Frau Weber informiert, dass in den vergangenen Jahren schon Maßnahmen umgesetzt worden seien, allerdings nur in geringerem Umfang. So sei die Mensa, eine Küche und eine zusätzliche Toilettenanlage gebaut worden. In den vergangenen Jahren haben bereits Gespräche zwischen ihr und Frau Vetter wegen eines -zusätzlichen- Standorts stattgefunden. So seien noch vor der Corona-Krise erste Planungen hinsichtlich eines Standorts auf dem Gelände der Rehbergklinik erfolgt. Am jetzigen Standort gebe es keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr, Schönheitsreparaturen seien natürlich weiterhin möglich, allerdings gebe es einen Bedarf nach mehr und funktionaleren Räumen.

Die Umsetzung des Digitalpakts sei an die längerfristige Nutzung des Gebäudes gebunden. Frau Weber regt im Sinne der Schulentwicklung an, für die Schule über einen alternativen Standort nachzudenken.

Herr Irmer bedankt sich bei der Vorsitzenden für die Möglichkeit die heutige Sitzung in der Kirchbergschule Herborn stattfinden zu lassen. Vor-Ort könne man sich einen besseren Eindruck von den tatsächlichen Gegebenheiten machen. Er teile hinsichtlich der Inklusion die Grundeinschätzung von Herrn Ersten Kreisbeigeordnetem Esch zum Thema und bekräftigt seine Auffassung, wonach einzelne Förderschwerpunkte in der Regelschule nicht so optimal zu fördern seien. In einer Förderschule seien Expert/innen vorhanden, die in kleineren Klassen eine bessere individuelle Förderung leisten können.

Die festgestellten Defizite am besichtigten Schulstandort seien seit Jahren vorhanden. Exemplarisch sei die Beseitigung eines Wasserschadens aus dem Jahre 2017 benannt, die bis heute nicht richtig erfolgt sei. Herr Irmer bittet im Interesse der Schüler/innen die Grundsatzfrage eines möglichen Neubaus in sehr angemessenem zeitlichem Umfang zu beantworten. Die Grundsatzentscheidung müsse aus seiner Sicht innerhalb eines halben Jahres erfolgen.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Esch stellt dar, dass er sich in dem Punkt mit Herrn Irmer einig sei. Die CDU-Fraktion habe beantragt die Themen der Schulentwicklungsplanung zu besprechen. Hierzu müsse jedoch zunächst die Vorabstimmung mit dem Staatlichen Schulamt (SSA) erfolgen. Hier bestehe mittlerweile zum Thema „Neubau Förderschule(n)“ Gesprächsbereitschaft. Sobald hier erste Sondierungsgespräche erfolgt seien, werde er den Gremien einen Standortvorschlag unterbreiten und diese können sodann u. U. noch in diesem Jahr die Grundsatzentscheidung treffen.

Herr Zborschil bedankt sich einleitend für die Ermöglichung des heutigen Termins. Er zeigte sich erschrocken über die fehlende Barrierefreiheit der Schule.

Frau Hiesserich stellt klar, dass es sich bei der Schule, nicht wie von Herrn Zborschil vermutet, um eine Schule mit dem Schwerpunkt körperlich-motorische-Entwicklung, sondern um den Schwerpunkt Lernen handele. Einzelne Schüler/innen haben auch Förderbedarf in Richtung sozial-emotionale Entwicklung.

Herr Engel schätzt ein, dass eine Sanierung im Verhältnis zum Neubau teurer sei und sich die Frage stelle, ob eine bedarfsgerechte Herrichtung, aufgrund der denkmalschutzrechtlichen Vorgaben, überhaupt am jetzigen Standort möglich sei. Die Gesamtkosten für die Sanierung würden sicherlich mögliche Neubaukosten bei Weitem übersteigen. Generell gehe er vom Einvernehmen im Ausschuss aus, sehe allerdings die Problematik ein geeignetes Grundstück in Herborn zu finden. Ein Neubau erscheine derzeit alternativlos.

Frau Kunz bedankt sich ebenfalls für den Termin. Sie habe bereits an anderer Stelle die Möglichkeit gehabt Einblick in die Arbeit der Schule zu erlangen und findet das Engagement der Schule gut. Auf weitere Ausführungen zu den Grundsätzen der Inklusion möchte Frau Kunz an dieser Stelle verzichten. Beim Rundgang sei mehrfach die Aussage getroffen worden, dass sich die Schule am Standort sehr wohl fühle. Frau Kunz bittet darum, dass die Schule bei den Entscheidungsprozessen eingebunden wird.

Herr Zborschil fragt hinsichtlich der Möglichkeiten der barrierefreien Ertüchtigung der vorhandenen Gebäude nach (Denkmalschutz).

Frau Weber informiert, dass in dem Backsteingebäude keine Möglichkeiten bestehen. In dem Nebengebäude gebe es Möglichkeiten und hier sei die Erschließung mittels Rampe erfolgt, allerdings seien die weiteren Schulteile dann dennoch nicht barrierefrei erschlossen.

Frau Garotti stellt dar, dass offensichtlich feststehe, dass eine Ertüchtigung des Objektes insbesondere aus denkmal- und brandschutzrechtlichen Gründen sicherlich nicht darstellbar sei. Ein Neubau an einem anderen Standort solle von den Beteiligten angestrebt werden, zumal Herr Esch bereits ein mögliches Grundstück benannt habe.

Frau Hiesserich teilt mit, dass sich die Schulgemeinde natürlich in dem Objekt wohl fühle, allerdings allen bekannt und bewusst sei, dass das Gebäude so nicht für eine Förderschule geeignet sei. Die Schulleiterin stellte heraus, dass es der Schule wichtig sei in die Entscheidungsfindung eingebunden zu werden. In der Vergangenheit sei oft über die Schule aber wenig mit der Schule geredet worden. Das letzte Mal wo eine Beteiligung der Schule erfolgt sei, war vor rund zehn Jahren im Rahmen der Diskussion um eine mögliche Schließung. Seinerzeit sei der Schulleiterin eine Frist von fünf Jahren eingeräumt worden, um wieder Schüler/innen für die Schule zu gewinnen, was die Schule eindrucksvoll bewiesen habe.

Die Schule wünsche sich für ihre Schüler/innen, dass diese in angemessenen Fach- und Therapieräumen unterrichtet werden können. Die angekündigten kurz bis mittelfristige Entscheidung für oder gegen einen Neubau werden ausdrücklich begrüßt, dennoch plädiert Frau Hiesserich für die mögliche Übergangszeit für die Durchführung von s. g. Schönheitsreparaturen (z. B. Farbe, Wandbeschädigungen ausbessern, Kabel verputzen, etc.), um hier dennoch eine angenehme Atmosphäre zu bieten. Seit Jahren bitte die Schulleitung um die Gewährung von mehr Hausmeisterstunden, was dieser jedoch fehlinterpretiere und vermute, dass er zu wenig leiste. Dies sei gerade nicht der Fall, der Hausmeister bringe in den wenigen Stunden die ihm zur Verfügung stehen mehr Leistung. Die Pflege des Gebäudes, des Geländes und Gartens sei jedoch eine große Aufgabe. Einzelmaßnahmen seien bisher umgesetzt worden (z. B. Toilettenanlagen), allerdings bestehen weitere Bedarfe.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Esch gibt an, dass selbstverständlich fortlaufend Schönheitsreparaturen möglich seien. Hinsichtlich des DigitalPakt Schule verweist er jedoch darauf, dass hier der Nachweis zu erbringen sei, dass es sich um nachhaltige Investitionen handele. Wenn nun ein neuer Standort bereits in die Überlegungen einbezogen werde, könne nach Auffassung von Herrn Esch keine Nutzung von DigitalPakt-Mitteln erfolgen.

Frau Weber weist darauf hin, dass im Rahmen der Investitionen zum DigitalPakt i. d. R. auch Schönheitsreparaturen durchgeführt werden. Wenn nun feststehe, dass das Programm aufgrund der weiteren Planungen vermutlich nicht mehr am jetzigen Standort umgesetzt werden könne, können kleinere Reparaturarbeiten im Rahmen der Bauunterhaltung dennoch zur Umsetzung kommen.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Esch stellt nochmal den geplanten Zeitrahmen für die Grundsatzentscheidung des Kreistages - möglichst noch bis Jahresende - dar. Hiernach müsse dann die Standortentscheidung getroffen werden. Bis dahin könne die Schule nicht mehr mit einer Förderung im Rahmen des DigitalPakts rechnen.

Frau Vetter macht die Dringlichkeit des DigitalPakts deutlich, da dieser in einem Gesamtkonzept integriert sei. Frau Weber und Frau Vetter seien bereits vor fünf Jahren auf die Suche nach einem neuen Standort gegangen. Bereits damals sei aus fachlicher Sicht heraus im Rahmen der inklusiven Schulbündnisse bereits bekannt gewesen, dass der Standort der Kirchbergschule Bestand haben müsse. Nun bestehe hinsichtlich der Umsetzung des DigitalPakts zeitliche Not, ferner entstünden auch Rückzahlungsrisiken, wenn der Standort verlagert werde.

Herr Irmer erkundigte sich, ob hinsichtlich eines Standorts schon Gespräche mit der Stadt Herborn stattgefunden haben.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Esch stellt dar, dass die Stadt Herborn vielmehr ihr Interesse an einem Grundstück des Kreises bekundet habe, anstatt ein eigenes anbieten zu können. Diesem Ansinnen sei, wie bereits dargestellt, seinerzeit aufgrund eines sich möglicherweise ergebenden Eigenbedarfs nicht entsprochen worden. Herr Esch macht deutlich, dass er eine Idee habe, wo ein alternativer Standort für die Kirchbergschule errichtet werden könnte, sofern dies grundsätzlich gewollt sei ohne das ein Grundstückserwerb erfolgen müsse.

Frau Ahrens-Dietz erkundigt sich nach den Arbeiten an der Grundschule Solms-Oberndorf. Sie sei hier von Eltern angesprochen worden und habe sich auch vor-Ort ein Bild gemacht. Insbesondere möchte sie wissen, wann die Außenanlage und die Hecke wieder in Ordnung gebracht werde.

Frau Weber teilt hierzu mit, dass aktuell erneut Ausschreibungen für den 2. und 3. Bauabschnitt laufen (Heizung-Lüftung-Sanitär). In der ersten Ausschreibungsrunde sei leider kein Angebot eingegangen, sodass eine Neuausschreibung erfolgen musste, die nur ein, allerdings nicht annehmbares, Ergebnis erbrachte (Kostenschätzung 290 T€ / Submissionsergebnis 470 T€).

Somit müsse nun eine erneute Ausschreibung abgewartet werden. Frau Weber sicherte jedoch zu, sich von der Außenanlage ein Bild machen zu wollen, um im nächsten Bau- oder Bildungsausschuss über den Sachstand informieren zu können.

Vorsitzende Lefèvre leitet, da sich zum TOP 1 kein weiterer Diskussionsbedarf ergibt, zu TOP 2 & 3 über.

Zu TOP 2.

Richtlinie des Lahn-Dill-Kreises zur Weiterentwicklung und verbesserten Förderung von
Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schule mit Förderschwerpunkt
Lernen und der Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilverfahren (Betreuungsrichtlinien)

hier: Verlängerung der Richtlinien zum 1. August 2022

VL-147/2022

Frau Vetter berichtet von den Beratungen im Kreisausschuss. Dort sei der Wunsch geäußert worden eine Konkordanz / Synopse zu den vorgesehenen Änderungen zu erhalten. Die Synopsen zu allen drei Richtlinien wurden zwischenzeitlich erstellt und Frau Vetter stellt diese dem Ausschuss im Rahmen einer kurzen Präsentation vor (**Anlage 1-3**)

Herr Irmer erkundigte sich, ob eine Abstimmung mit den Schulen erfolgt sei.

Frau Vetter informiert über einen regen Austausch zwischen den Schulen und dem Kreis. Mittlerweile werden Vereinbarungen zwischen Schulen, Träger, Caterern und dem Kreis geschlossen, um hier die Rahmenbedingungen verlässlich für die Beteiligten zu definieren. Ferner fänden regelmäßig strukturierte Gespräche mit den vor-Ort tätigen Akteuren statt, um hier bereits frühzeitig mögliche Probleme/Konflikte zu erkennen und diesen lösungsorientiert entgegenwirken zu können.

Diese Herangehensweise haben ihre Struktur aus den Erkenntnissen der seinerzeit geplanten Übernahme einer eigenen Trägerschaft. Unter anderem werde nun auch erläutert bzw. ergänzt, dass sich freier Träger bedient werde und i. d. R. keine eigene Trägerschaft erfolge.

Vorsitzende Lefèvre erkundigte sich, ob die Angebote gut angenommen werden, da ja eine Teilnahme nicht verpflichtend sei.

Frau Vetter informiert, dass sich natürliche für die Schüler/innen keine Verpflichtung ergebe, aber der Schulträger sehr wohl die Verpflichtung habe entsprechende Angebote vorzuhalten und anzubieten. Die Förderschulen seien allesamt verbundene Ganztagschulen, die über Lehrkraftstunden sichergestellt werden. Der derzeitige Schwerpunkt liege im Sinne des Kreistagsbeschlusses derzeit darauf, bis zum Jahre 2025 möglichst viele Schulen in den Pakt für den Nachmittag zu überführen. Dies werde durch den Rechtsanspruch ab 2026 untermauert.

In den Richtlinien sei aufgrund der Beratung im Kreisausschuss unter 2.1.2 aufgenommen worden, dass der Kreisausschuss in begründeten Einzelfällen berechtigt sei, selbst die Trägerschaft zu übernehmen. Hier gehe es ausschließlich um s. g. Notfälle. Die Vergabe an freie Träger erfolge nach Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts und hier sei feststellbar, dass der Markt derzeit sehr beschränkt ist und die Kapazitäten der Bieter limitiert seien. Aktuell beschränkt sich der Bieterkreis auf lediglich 4-5 Träger sowie vereinzelt Kommunen.

Herr Hundertmark fragt nach, wie viele Notfallschulen sich derzeit in eigener Trägerschaft des Kreises befinden.

Frau Vetter teilt hierzu mit, dass es initial vier s. g. Notfallschulen gewesen seien, die zwischenzeitlich allesamt an Träger überführt werden konnten. Eine gute Kommunikation aller Akteure sei wichtig.

Herr Braun regt an in den Richtlinien unter 2.1.2 eine zeitliche Befristung zu ergänzen.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Esch stimmt Herrn Braun inhaltlich zu und bestätigt, dass die Intention ja ohnehin nur eine Möglichkeit zur zeitlich befristete Trägerschaft -im Notfall- gewesen

sei, sodass dies seitens des Ausschusses nun im Rahmen der Sitzung als Anregung oder Empfehlung eingebracht werden könne.

Frau Klement findet es gut, dass keine Befristung aufgenommen worden sei und stellt es sich schwierig vor, wie diese Frist gestaltet werden könne.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Esch stellt klar, dass die eigene Trägerschaft nur für s. g. Notfallschulen vorgesehen sei und hier die Aufnahme der zeitlichen Befristung sinnvoll sei, da die gleichen Richtlinien eine Regelung enthalten, wonach sich freien Trägern zu bedienen sei. Die Dauer der zeitlichen Befristung müsse aus seiner Sicht nicht präzisiert werden, da diese bei Bedarf so lange andauern könne, bis auch tatsächlich ein Träger gefunden worden sei.

Frau Vetter schließt sich Herrn Esch ausdrücklich an und sieht es ebenfalls unkritisch, die zeitliche Befristung aufzunehmen. Vergaberechtliche Regelungen (Teilnahmewettbewerb) hätten darüber hinaus Einzug in die Richtlinien gefunden. Auch die Essensversorgung habe eine Regelung erfahren (Digitale Anmeldung zur Schulverpflegung, etc.).

Herr Braun bittet nochmal darum, dass die Synopsen künftig im Vorfeld der Sitzung übermittelt werden.

Vorsitzende Lefèvre stellt fest, dass der Ausschuss mehrheitlich (ohne Abstimmung) empfiehlt unter TOP 2b Nr. 2.1.2 der Richtlinie eine zeitliche Befristung der Übernahme der Trägerschaft aufnehmen zu lassen [Anm.: Ergänzungsbeschluss ist sodann vermutlich durch den Kreisausschuss erforderlich.]

Hiernach leitet die Vorsitzende zu TOP 4 über.

Abstimmungsergebnis:
Zur Kenntnis genommen

Zu TOP 3.

- a) Richtlinie für die Errichtung und Förderung von Schulen im „Pakt für den Nachmittag“
hier: Verlängerung der Richtlinien zum 1. August 2022
- b) Richtlinie für die Errichtung und Förderung von ganztätig arbeitenden Schulen im Lahn-Dill-Kreis
hier: Verlängerung der Richtlinien vom 23. März 2015

VL-148/2022

Die Tagesordnungspunkte TOP 2 und TOP 3 wurden im Rahmen der Sitzung in einem Zuge behandelt und beraten, sodass der Diskussionsverlauf zur besseren Lesbarkeit ausschließlich unter TOP 2 dargestellt wird.

Zu TOP 4.

DigitalPakt Schule 2019 bis 2024; Landesprogramm zur Ausstattung der kommunalen Medienzentren

Beschluss außerplanmäßiger Auszahlungen

VL-153/2022

Frau Vetter informiert anhand einer Präsentation (**Anlage 4**) über ein viertes Zusatzprogramm zum DigitalPakt Schule.

Schwerpunkt hierbei sei die digitale Ausstattung der kommunalen Medienzentren. Beratung und Unterstützung der Schulen erfolge durch vom Land zu den Medienzentren abgeordneten medienpädagogische Fachkräfte. In den Medienzentren sollen im Sinne des Programms s. g. Show-Rooms aufgebaut werden, um dort den Lehrkräften neuste digitale Unterrichtstechnik und Präsentationsgeräte zu präsentieren und hier eine Beratung zu möglichen Beschaffungen und dem unterrichtlichen Einsatz leisten zu können. Leider unterstütze das Land ausschließlich mit Ausstattung und nicht noch ergänzend mit einer Ausweitung der Deputats-Stunden. Beratung und Betreuung erfordert auch eine personelle Betreuung, dennoch freue sich das Medienzentrum Lahn-Dill über die zusätzlichen Sachausstattungsmitel.

Frau Vetter informiert darüber, dass die gesamte Schulabteilung Anfang '23 an einem neuen Standort in Wetzlar zusammengefasst werde (VR-Gebäude in der ehem. Spilburg-Kaserne) und hier auch der Wetzlarer Standort des Medienzentrum Lahn-Dill sowie das Kreisarchiv untergebracht wird. Der Standort Dillenburg des Medienzentrums bleibt dessen ungeachtet erhalten. Aufgrund der knappen Antragsfrist zum 01.10.2022 laufen die Vorbereitungen derzeit auf Hochtouren. Förderfähig sei

- Infrastruktur / W-LAN
- Digitale Anzeigegeräte
- Digitale Arbeitsgeräte/-Interaktionsgeräte

Da derzeit von einer guten vorhandenen Infrastruktur ausgegangen werde, erfolge die Aufteilung hälftig auf Anzeigegeräte und Arbeits- bzw. Interaktionsgeräte im Rahmen der Antragsstellung. Die Prioritätenliste sei bereits mit Active-Panels, Samar-Boards und dergleichen gut gefüllt, sodass der avisierte Förderrahmen vermutlich voll ausgeschöpft werden könne. Die geplante Nutzung wird anhand der einleitend erwähnten Präsentation vorgestellt (z. B. Robotik, 3D-Druck, Lego-Robotik/Technik, etc.). Bei den avisierten Fördermitteln handele es sich um eine 100%ige Landesförderung, sodass für die Überplanmäßige Ausgabe keine Eigenmittel des Kreises aufzubringen seien.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Esch macht deutlich, dass es sehr hilfreich sei, die vollständig durch Drittmittel gedeckte Maßnahme umzusetzen und bittet einen Empfehlungsbeschluss zu fassen.

Herr Hundertmark erkundigt sich, da ja kritisch angemerkt worden sei, dass das Land hier nicht mit s. g. „Man-Power“ unterstütze, ob bei den Schulen im Vorfeld eruiert worden sei, was von diesen als Anschauungsmaterial benötigt werde oder ob dies aus Überlegungen des Kreises heraus entstanden sei.

Frau Vetter antwortet und teilt mit, dass der Kreis bereits sehr lange konzeptionell insbesondere im Rahmen der Medienbildungskonzepte die Schulen unterstütze und hier vorhandene Bedarfe erkannt habe. Darüber hinaus sei natürlich die Abstimmung mit anderen Schulträgern erfolgt und man habe ferner den derzeitigen Markt erkundet. So seien z. B. kürzlich im Rahmen einer Hausmesse in Marburg diverse Firmenpräsentationen erfolgt.

Für die Zukunft wünsche sich Frau Vetter, dass, ausreichend Personal vorausgesetzt, künftig der Bedarf noch stärker mit den Schulen entwickelt werden könne (Erarbeitung Medienentwicklungspläne & Beratung im Show-Room). Dreh und Angelunkt sei jedoch die stärkere Zuweisung von Deputats-Stunden durch das Land Hessen.

Vorsitzende Lefèvre bringt den Empfehlungsbeschluss zur Abstimmung und leitet sodann zu TOP 5 über.

Beschlussvorschlag:

Der Leistung

außerplanmäßiger Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 u. 3 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO im Umfang von bis zu € 250.000,00 zur Verbesserung der Ausstattung des Medienzentrums Lahn-Dill mit den Standorten Wetzlar und Dillenburg im Rahmen einer vollständigen Landes **Förderung**

wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt, o Enthaltungen

Zu TOP 5.

Unterstützung des Kreiselternebeirates

Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022

A-29/2022

Herr Hundertmark berichtet von der Antragsstellung im Kreistag. Er möchte sich inhaltlich stärker mit dem Thema auseinandersetzen. Lagermöglichkeiten, Besprechungsraum, eigene Kontenführung, etc. sollten hier im Ausschuss thematisiert werden.

Frau Klement fragt nach, ob der Kreiselternebeirat (KEB) zur Sitzung eingeladen worden sei und ob dieser anwesend ist.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Esch informiert, dass der KEB nicht eingeladen worden sei und regt an den TOP zu verschieben und Herrn Pagels zur nächsten Sitzung beizuladen.

Herr Hundertmark bittet um Hinweise zu vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten und begrüßt es ausdrücklich den Vorsitzenden des KEB zur nächsten Sitzung hinzuzuziehen.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Esch berichtet, dass die Abrechnung nach § 104 HSchG (Fahrkosten) seitens des Kreises erfolge und die Erstattung der Fahrkosten sowie von Auslagen i. d. R. einmal jährlich im Nachgang an den Kassenwart des Kreiselternebeirates ausgezahlt wird. Für das Jahr 2021 erfolgte ein Auslagenersatz i. H. von € 683,00, hiervon € 366,00 reine Fahrkosten.

Herr Hundertmark möchte im Rahmen einer Zwischenfrage wissen, auf welches Konto der Auslagenersatz überwiesen wird, da der KEB ja kein eingetragener Verein o. ä. sei.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Esch stellt dar, dass der KEB gerne ein Konto des Kreises haben wolle, was so jedoch nicht möglich sei, da hierauf nur Kreismittel verwaltet werden dürften. I. d. R. dürften dann auch nur Kreisbedienstet auf dieses Konto zugreifen und die Rechnungsprüfung obliege dem Rechnungsprüfungsamt. Dennoch könne der KEB eigenverantwortlich ein Bank-Konto eröffnen, welches jedoch durch den jeweiligen Vorsitzenden zu führen bzw. verantworten sei. Derzeit finden Abstimmungen innerhalb des KEB's statt.

Auch die Raumfrage sei schwierig. Die Landkreise Limburg-Weilburg und Gießen stellen dem KEB auch keine Räumlichkeiten bereit. Insbesondere die Standortfrage sei fraglich (Wetzlar, Herborn, Dillenburg). Die Bereitstellung von Räumlichkeiten sei immer auch mit dem Wohnort des/der jeweiligen Vorsitzenden/der Vorsitzenden abhängig. Der Kreiselternberat wolle sich hierzu ebenfalls zunächst intern austauschen.

Herr Irmer wirft ein, dass er dem Vorschlag von Herrn Ersten Kreisbeigeordneten Esch folgend, die Beratung im Bildungsausschuss im Anschluss an die Beratungen im KEB im Rahmen der nächsten oder übernächsten Sitzung begrüßen würde.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Esch stimmt diesem Ansinnen nochmal ausdrücklich zu.

Frau Klement gibt den Beteiligten recht und möchte wissen, ob dies ein Büro für die Unterbringung von Materialien und Akten sei.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Esch stellt nochmal die Fragestellungen dar und sieht hier Klärungsbedarf. Ein Videokonferenz-System sei ebenfalls kostenfrei bereitgestellt worden, ferner habe der Kreis, da es im Gremium den Bedarf an s. g. „Zoom-Meetings“ gebe, hier die Kostenübernahme zugesagt. Er schlage vor die Beratung erst nach der Abstimmung innerhalb des Kreiselternbeirates fortzusetzen.

Herr Zborschil erkundigt sich nach den Differenzen zwischen dem Kreiselternbeirat und dem Staatlichen Schulamt wegen der beweglichen Ferientage.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Esch informiert darüber, dass ihm das Ergebnis nicht bekannt sei und es sich hier auch um interne Differenzen zwischen den genannten Institutionen handle. Der Austausch und Kontakt zwischen Herrn Pagels und ihm sei sehr positiv. Die mitgeteilten Problematiken seien bekannt. Sofern nur Lagerraum benötigt werde, sei es sicherlich einfacher eine Räumlichkeit zu finden, anstatt ein Büro bereitzustellen. Die Klärung erfolge, wie bereits dargestellt, im Rahmen einer der nächsten Sitzungen des Bildungsausschusses.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Esch berichtet von aktuellen und konstruktiven Abstimmungen mit dem Kreiselternbeirat hinsichtlich des möglichen Verkaufs von gesüßten Getränken durch die Caterer, die dies für die auskömmliche Finanzierung ihrer Angebote wünschen.

Herr Hundertmark definiert nochmal, dass die Vorsitzende hier den Auftrag habe den Kreiselternbeirat zu einer der nächsten Sitzungen einzuladen.

Abstimmungsergebnis:
vertagt

Vorsitzende Lefèvre bedankt sich bei der Schulleitung der Kirchbergschule Herborn nochmals abschließend für die Führung und bei den Teilnehmenden für die rege, konstruktive und sachorientierte Diskussion. Sie informiert, dass die nächste Sitzung in den Gewerblichen Schulen Dillenburg, dem Vorschlag von Herrn Irmer folgend, stattfindet. Hiernach sei eine Sitzung in der August-Bebel-Schule Wetzlar vorgesehen, die in diesem Jahr ihr 50jähriges Jubiläum feiere.

Die Vorschläge finden allesamt die allgemeine Zustimmung und die Sitzung kann um 18:25 Uhr geschlossen werden.

Wetzlar, 14.09.2022

gez.

Christa Lefèvre
Vorsitzende

Stefan Nitsch
Schriftführer

An den
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Nachname:
Vorname:
Straße:
Ort:

Antrag auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Datum auswählen

Sitzung auswählen

Für die Teilnahme an der Sitzung beantrage ich entsprechend der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Lahn-Dill-Kreises vom 19. Juli 2004, zuletzt geändert am 13. Dezember 2016:

1. Ersatz von Verdienstausfall

Stunden à 10,- € €

2. Aufwandsentschädigung (66,61 €)

€

3. Ersatz von Fahrtkosten

Antrittsort der Fahrt:

3.1 für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel €

3.2 für die Benutzung des eigenen Kfz

3.2.1 Wegstreckenentschädigung **JA** **NEIN**

km à 0,35 € €

3.2.2 Mitnahmeentschädigung für Mitfahrer/in:

km à 0,02 € €

3.3 für die Benutzung des eigenen Fahrrades oder für zu Fuß zurückgelegte Strecken

km à 0,06 € €

4. Parkgebühren:

Ja Nein €

Gesamtbetrag: €

Bankverbindung (falls nicht schon bekannt):

IBAN:

BIC:

Bank:

Wetzlar, den

Unterschrift:

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
13.07.2022	Schulen, Bauen, Ländlicher Raum und Gefahrenabwehr/ 34.1 Schulservice	34.1 Ve, Me

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreisausschuss	20.07.2022	Beschluss
Bildungsausschuss	13.09.2022	Zur Kenntnis

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Anlage:

Richtlinie des Lahn-Dill-Kreises zur Weiterentwicklung und verbesserten Förderung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schule mit Förderschwerpunkt Lernen und der Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung

Betreff:

Richtlinie des Lahn-Dill-Kreises zur Weiterentwicklung und verbesserten Förderung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schule mit Förderschwerpunkt Lernen und der Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung (Betreuungsrichtlinien)
hier: Verlängerung der Richtlinien zum 1. August 2022

1 BESCHLUSS

Der Kreisausschuss beschließt,

die „Richtlinie zur Weiterentwicklung und verbesserten Förderung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen und der Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung“

zum 1. August 2022 befristet bis zum 31. Juli 2026 zu verlängern

2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

keine

2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

siehe Richtlinie

2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

keine

2.4 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

keine

2.5 Befristung der Regelung/en:

bis 31. Juli 2026

2.6 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

nein

2.7 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

nein

3 BEGRÜNDUNG

Die „Richtlinie zur Weiterentwicklung und verbesserten Förderung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen und der Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilverfahren“ traten zum 1. August 2019 in Kraft und waren bis zum 31. Juli 2022 befristet (Beschluss des Kreisausschusses vom 31. Juni 2019). Diese wurden nun geprüft und angepasst.


Es liegen keine weiteren wesentlichen Änderungen zur letzten Beschlussfassung vor. Aufgrund des garantierten Anspruches auf einen Ganztagsplatz für die ersten Klassen ab dem Schuljahr 2026/27 und den damit einhergehenden Wechsel vom Betreuungsangebot in den „Pakt für den Nachmittag“, wurde die Gültigkeit der Richtlinie auf vier Jahre festgelegt. Es wird davon ausgegangen, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Grundschulen im Lahn-Dill-Kreis weitestgehend in den „Pakt für den Nachmittag“ eingebunden sind (siehe Beschlusses des Kreistages vom 26.10.2020 Pakt für den Nachmittag in möglichst allen Grundschulen bis 2025).

gez.: Roland Esch
Erster Kreisbeigeordneter



RICHTLINIE

**ZUR WEITERENTWICKLUNG UND VERBESSERTEN
FÖRDERUNG VON BETREUUNGSANGEBOTEN AN
GRUNDSCHULEN SOWIE AN
GRUNDSTUFEN DER SCHULEN MIT
FÖRDERSCHWERPUNKT LERNEN**



Präambel

Der Lahn-Dill-Kreis fördert den Aufbau einer Infrastruktur, die die Vereinbarkeit von Leben, Familie und Beruf verbessert. Auf diesem Grundsatz hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises am 10. Mai 2010 den weiteren qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder beschlossen. Der Lahn-Dill-Kreis versteht dies als eine gemeinsame Aufgabe von Kreis, Gemeinden, Städten und freien Trägern. Zur Förderung stellt er jährlich ein finanzielles Budget zur Verfügung. Um die sachgerechte Verteilung sicherzustellen, beschließt der Kreisausschuss nachfolgende Richtlinien zur Weiterentwicklung und Förderung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen und der Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilverfahren.

1. Gegenstand und Zweck der Förderung

- 1.1 Der Lahn-Dill-Kreis als Schulträger unterstützt und fördert die Träger von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen im Rahmen seiner Gesamtverantwortung. Er erleichtert damit insbesondere das Vorhalten und Schaffen von bedarfsgerechten Betreuungsplätzen für Kinder im Grundschulalter.
- 1.2 Gefördert werden alle bestehenden und anerkannten Betreuungsangebote an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen.
- 1.3 Neue Betreuungsangebote müssen die Hinweise des Landes Hessen für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie den Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen und der Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilverfahren vom 1. Juli 2012 erfüllen. Die Neueinrichtung kann in der Regel nur genehmigt werden, wenn ein Kooperationspartner vor Ort die Trägerschaft für das Betreuungsangebot übernimmt und dieser mit dem Lahn-Dill-Kreis eine Vereinbarung zur Errichtung und Unterhaltung eines Betreuungsangebotes abschließt.
- 1.4 Die zur Verfügung stehenden Gesamtmittel im Sinne der Ziffer 2 sollen zur bedarfsgerechten Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten beitragen.

2. Art und Umfang der Förderung

- 2.1 Die Förderung aus dem kommunalen Finanzausgleich des Landes Hessen erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides mit einem Pauschalbetrag von 5.112,92 € pro Zählschule. Dieser Betrag wird aus Kreismitteln in gleicher Höhe aufgestockt.
- 2.2 Von den unter Ziffer 2.1 genannten Kreismitteln wird jährlich der entsprechende Betrag für eine fortgesetzte Förderung der bestehenden Hortgruppe in Kindertageseinrichtungen in Form eines Bestandsschutzes zur Verfügung gestellt. Dieser gilt nur für die bestehende Hortgruppe im Zuständigkeitsbereich des Lahn-Dill-Kreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die seit 2005 im Rahmen des Landesprogramms Offensive für Kinderbetreuung Bestandsschutz haben.

Die Höhe der jährlichen Förderung dieser Hortgruppe entspricht der Höhe der Förderung, die die Hortgruppe im Jahr 2010 bei 100 Prozent Förderung erhalten hätte. Der Abzug eines Konsolidierungsbetrages, wie im Jahr 2010 in Höhe von 27,5 Prozent, wird forthin nicht vorgenommen. Der Bedarf für den weiteren Fortbestand dieser Hortgruppe ist vom Träger nachzuweisen.

- 2.3 Aus den unter Ziffer 2.1 zur Verfügung stehenden Gesamtmitteln werden nach Abzug der Hortgruppenförderung sowie eines Grundbetrages pro Betreuungsangebot pauschalierte Förderungen wie folgt vorgenommen:

- 2.3.1 50 Prozent der verbleibenden Mittel werden für eine Förderung pro Teilnehmer/in verwendet. Jede/r Teilnehmer/in eines Betreuungsangebotes wird mit demselben Betrag gefördert.
- 2.3.2 Für eine pauschalierte Förderung je Öffnungszeitstunde eines Betreuungsangebotes werden 30 Prozent der verbleibenden Mittel verwendet. Jede Öffnungszeitstunde des Betreuungsangebotes wird mit demselben Pauschalbetrag gefördert. Die durchschnittlichen Zeitstunden der verlässlichen Grundschule werden nicht gefördert.
- 2.3.3 Für eine pauschalierte Förderung von Fachkräften werden 20 Prozent der verbleibenden Mittel verwendet. Eine Betreuungskraft ist dann Fachkraft, wenn sie die Kriterien nach § 25b Absatz 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 01. Januar 2007 (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015) erfüllt. Jede Fachkraftstunde wird mit demselben Pauschalbetrag gefördert.
- 2.3.4 Für eine pauschalierte Förderung von Betreuungspersonal, das nicht bereits als Fachkraft anerkannt worden ist und vollumfänglich an der vom Lahn-Dill-Kreis angebotenen Qualifizierungsreihe für Betreuungskräfte teilgenommen hat, werden zusätzliche Mittel von der Förderung aus 2.3.3 verwendet.
- 2.4 Die Standortgemeinde/-stadt soll sich mindestens in der Höhe der originären Kreisförderung beteiligen. Hierbei können auch nichtgeldliche Leistungen, z. B. administrative Hilfen der Standortkommune, angerechnet werden.
- 2.5 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung steht im Übrigen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel durch das Land Hessen und den Lahn-Dill-Kreis.

3. Versicherungsschutz

- 3.1 Betreuungsangebote sind schulische Veranstaltungen.
 - 3.1.1 Während der Teilnahme und auf den Hin- und Rückwegen sind die Schülerinnen und Schüler gesetzlich unfallversichert nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII.

4. Brandschutz

- 4.1 Analog der Richtlinien für die brandschutztechnische Ausstattung von Schulen und das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren vom 5. November 2014 (V 14 – 65i 06/09) sollen zweimal im Schuljahr während der Betreuungszeit am Nachmittag Alarmproben durchgeführt werden. Die erste Alarmprobe soll innerhalb von acht Wochen nach Schuljahresanfang und nach einer Unterweisung der Schülerinnen und Schüler über das Verhalten bei Feueralarm mit vorheriger Ankündigung durchgeführt werden. Die zweite Alarmprobe soll ohne Ankündigung stattfinden. Alarmproben sind mit Angaben über Beginn und Ende der Räumung des Schulgebäudes sowie etwaige Probleme aktenkundig zu machen. Bei gravierenden Problemen ist die Alarmprobe nach Abstellung der Mängel innerhalb von acht Wochen zu wiederholen. Die Umsetzung der Brandschutzrichtlinien ist im Kooperationsvertrag zu regeln.

5. Fördervoraussetzungen

- 5.1 Verlässlichkeit und Kontinuität des Betreuungsangebotes müssen durch eine Mindestöffnungszeit an 4 Tagen je Woche gewährleistet sein.
- 5.2 Während der Öffnungszeiten müssen mindestens 10 Kinder pro Schuljahr dauerhaft angemeldet sein.

- 5.3 Bei durchgängiger Anwesenheit der Kinder in Schule und Betreuungsangebot von mindestens 6 Zeitstunden ist vom Träger das Angebot eines vollwertigen, kindgerechten Mittagessens vorzuhalten und allen Kindern anzubieten. Die Voraussetzungen nach Ziffer 6 dieser Richtlinie sind einzuhalten.
- 5.4 Das Betreuungsangebot muss eine regelmäßige Hausaufgabenbetreuung beinhalten.
- 5.5 Bei einem Betreuungsangebot mit nur einer Gruppe und nur einer Betreuungsperson ist die durchgängige Aufsicht zu gewährleisten; z. B. durch entsprechende Vertretungsregelungen und ggf. verlässliche Rufbereitschaften konkret benannter Personen.
- 5.6 Bei mehr als 20 gleichzeitig anwesenden Kindern müssen mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein.
- 5.7 Pro Jahr und Betreuungskraft ist eine Qualifizierung, Fort- oder Weiterbildung nachzuweisen.

6. Mittagessenversorgung

- 6.1 Der Schulträger stellt gemäß den Landesrichtlinien sicher, dass Schülerinnen und Schülern an allen Unterrichtstagen mit Nachmittagsangebot ein warmes Mittagessen angeboten werden kann. Die räumlichen Voraussetzungen für die Durchführung und den Betrieb der Mittagsverpflegung sind in der Regel im vorhandenen Raumbestand bereit zu stellen. Abhängig von der Anzahl der Essensteilnehmer kann die Mittagsverpflegung auch in einem Mehrschichtensystem sichergestellt werden. Die Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, die Bauabteilung - Schulen sowie die Schulabteilung des Lahn-Dill-Kreises sind bei der Planung und Durchführung der Essensversorgung zu beteiligen. Die Genehmigung der Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz ist einzuholen.
- 6.2 Die Richtlinien zum Verpflegungsangebot orientieren sich an den bundesweiten Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für die Schulverpflegung.
- 6.3 Seitens des Schulträgers wird für die Zubereitung, ggf. Anlieferung und Ausgabe kein Personal zur Verfügung gestellt.
- 6.4 Die Organisation, Abwicklung und Abrechnung der Mittagsverpflegung erfolgt
- in Eigenregie eines Kooperationspartners mittels von ihm eingesetzten Personals (Essenszubereitung, Essensausgabe, Reinigung, Abrechnung etc.) auf der Basis einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Lahn-Dill-Kreis,
 - nach einer durch den Lahn-Dill-Kreis, Schulabteilung, vorzunehmenden öffentlichen Ausschreibung unter Beteiligung der Schule durch einen privaten Anbieter.

7. Antragsverfahren

- 7.1 Mit dem Förderantrag vorzulegen sind:
- 7.1.1 Eine Nutzungsvereinbarung mit dem Eigentümer der Räumlichkeiten (sofern der Lahn-Dill-Kreis nicht Eigentümer ist), in denen die Betreuung angeboten werden soll.
- 7.1.2 Eine pädagogische und räumliche Konzeption, die in geeigneter Weise in das Schulprogramm zu integrieren ist. Kooperationen mit ortsansässigen Vereinen sind

anzustreben. Teil der pädagogischen Konzeption muss ein Schutzkonzept sein, welches die Vorgaben des § 8 a SGB VIII erfüllt sowie eine nachvollziehbare und aussagekräftige Bedarfsermittlung und -planung inklusive der Entwicklungsperspektiven.

- 7.1.3 Ein Konzept einer kindgerechten und gesunden Verpflegung.
- 7.1.4 Eine Finanzierungsübersicht für das beantragte Förderjahr.
- 7.2 Ein Antrag auf Förderung erfolgt mit entsprechendem Vordruck und Unterlagen beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Schulabteilung, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar. Er ist vom Träger bis 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Schuljahres zu stellen. Bei nicht rechtzeitiger Antragstellung werden die Angaben des Vorjahres zugrunde gelegt. Ergibt sich nach Antragstellung eine Überzahlung der Mittel, behält sich der Schulträger vor, die zu viel gezahlten Mittel zurückzufordern.
- 7.3 Die Bewilligung erfolgt jeweils für das laufende Schuljahr und wird in 2 Raten ausgezahlt.
- 7.4 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Zahlungseingang der Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich zusammen mit den Fördermitteln des Lahn-Dill-Kreises.

8. Eigentumsrechte

- 8.1 Eigentumsrechte über erfolgte Anschaffungen sowie die Verkehrssicherungspflichten von fest mit dem Schulgrundstück verbundenen Spielgeräten sind im Kooperationsvertrag zu regeln.

9. Trägerschaft und Kooperationspartner:

- 9.1 Der Träger eines Betreuungsangebotes, die Schule, die Gemeinde oder Stadt, die Träger anderer Kinderbetreuungsangebote im Einzugsbereich der Schule und der zuständige Jugendhilfeträger¹ müssen die örtliche und sozialräumliche Planung miteinander abstimmen sowie verbindliche Absprachen und Kooperationen vereinbaren.
- 9.2 Die Standortgemeinde/-stadt soll sich mindestens in der Höhe der originären Kreisförderung beteiligen. Hierbei können auch nicht geldliche Leistungen, z. B. administrative Hilfen der Standortkommune, angerechnet werden.
- 9.3 In einem Betreuungsangebot soll mindestens eine pädagogische Fachkraft nach § 25b Absatz 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) vom 01. Januar 2007 (zuletzt geändert am 13. September 2018) beschäftigt sein.

10. Verwendungsnachweis

- 10.1 Die Träger von geförderten Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen von Schulen für Lernhilfe verpflichten sich, die Einhaltung der Fördervoraussetzungen gemäß Ziffer 5 dieser Richtlinien und die Mittelverwendung nachzuweisen. Hiernach ist jährlich bis zum 30. September unaufgefordert ein strukturierter Verwendungsnachweis des Lahn-Dill-Kreises für das vergangene Schuljahr vorzulegen. Ergibt sich daraus eine Überzahlung der Fördermittel, werden diese vom Lahn-Dill-Kreis zurückgefordert oder mit der nachfolgenden Förderung verrechnet.
- 10.2 Der Lahn-Dill-Kreis kann die Form des Verwendungsnachweises festlegen.

¹ Für städtische Schulen im Bereich der Stadt Wetzlar ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Jugendamt der Stadt Wetzlar

10.3 Der Revision des Lahn-Dill-Kreises (Abt.14) wird das Prüfrecht der einzelnen Angebote/Verwendungsnachweise der Schulen bzw. deren Kooperationspartner eingeräumt.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Verlängerung

11.1 Diese „Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Weiterentwicklung und verbesserten Förderung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen“ werden ab 1. August 2022 verlängert und gelten, vorbehaltlich vorzeitigem Änderungsbedarf, z. B. durch Landesrechtsänderungen, befristet bis zum 31. Juli 2026.

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Alte Fassung

Neue Fassung

Novellierte Richtlinie zur Weiterentwicklung und verbesserten Förderung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen mit Gültigkeit ab 01.08.2022

AZ.: 34.1

<p>Fassung gültig bis 31.07.2022 Erlass vom 01. August 2019</p>	<p>Neue Fassung der novellierten Richtlinie nach Abschluss aller Beteiligungsverfahren; Überarbeitung gelb markiert Gültig seit 01.08.2022 Stand 01.08.2022</p>
<p>11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Verlängerung</p> <p>11.1 Diese „Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Weiterentwicklung und verbesserten Förderung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen“ werden ab 1. August 2019 verlängert und gelten, vorbehaltlich vorzeitigem Änderungsbedarf, z. B. durch Landesrechtsänderungen, befristet bis zum 31. Juli 2022.</p>	<p>1. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Verlängerung</p> <p>11.1 Diese „Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Weiterentwicklung und verbesserten Förderung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen“ werden ab 1. August 2022 verlängert und gelten, vorbehaltlich vorzeitigem Änderungsbedarf, z. B. durch Landesrechtsänderungen, befristet bis zum 31. Juli 2026.</p>

Alte Fassung

Neue Fassung

Novellierte Richtlinie für die Errichtung und Förderung von ganztägig Arbeitenden Schulen im Lahn-Dill-Kreis

AZ.: 34.1

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>2. Grundlagen</p> <p>2.1 Rechtliche Bestimmungen</p> <p>2.1.1 Der Lahn- Dill- Kreis gestaltet gemäß § 15 Hess. Schulgesetz in der Fassung vom 30. Juni 2017. (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) und den dazugehörigen Richtlinien gemeinsam mit dem Hess. Kultusministerium ein Kooperationsmodell für ganztägig arbeitenden Schulen. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe der Standortkommunen und privater Träger.</p> <p>2.1.2 Formen der Betreuung und der ganztägigen Angebote der Schulen sind gemäß § 15 des Hessischen Schulgesetzes sowie der Richtlinien für ganztägig arbeitende Schulen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Betreuungsangebote des Schulträgers des Lahn-Dill-Kreises an Grundschulen sowie eigenständigen Förderschulen, die über den zeitlichen Rahmen der Studentafel hinausgehen und für die Eltern zu einer zeitlich verlässlichen und mit den Aufgaben der Schule abgestimmten Betreuung. Für Betreuungsangebote gelten die Richtlinien zur Weiterentwicklung und verbesserten Förderung von Betreuungsangeboten sowie an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen vom 14.08.2019.	<p>2. Grundlagen</p> <p>2.1 Rechtliche Bestimmungen</p> <p>2.1.1 Der Lahn- Dill- Kreis gestaltet gemäß § 15 Hess. Schulgesetz in der Fassung vom 30. Juni 2017. (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) und den dazugehörigen Richtlinien gemeinsam mit dem Hess. Kultusministerium ein Kooperationsmodell für ganztägig arbeitenden Schulen. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe der Standortkommunen und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe und weiteren Partnern.</p> <p>2.1.2 Formen der Betreuung und der ganztägigen Angebote der Schulen sind gemäß § 15 des Hessischen Schulgesetzes sowie der Richtlinien für ganztägig arbeitende Schulen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Betreuungsangebote des Schulträgers des Lahn-Dill-Kreises an Grundschulen sowie eigenständigen Förderschulen, die über den zeitlichen Rahmen der Studentafel hin-ausgehen und für die Eltern zu einer zeitlich verlässlichen und mit den Aufgaben der Schule abgestimmten Betreuung. Für Betreuungsangebote gelten die Richtlinien zur Weiterentwicklung und verbesserten Förderung von Betreuungsangeboten sowie an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen vom 01. August 2022.

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Alte Fassung

- Schule mit Ganztagsangeboten: Zu Schulen mit Ganztagsangebot können Grundschulen, Schulen der Mittelstufe und Förderschulen entwickelt werden. Die Schule führt Ganztagsangebote in Zusammenarbeit mit freien Trägern, Eltern oder qualifizierten Personen durch, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und der Schüler fördern. Die Teilnahme an diesen Ganztagsangeboten ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig.
- Schulen mit Ganztagsangeboten nach Profil 1 decken an mindestens drei Tagen ein Angebot von 7 Zeitstunden von 7:30 bis 14:30 Uhr ab. Schulen mit Ganztagsangeboten nach Profil 2 bieten an fünf Tagen ein Angebot von 7:30 bis 16:00 oder 17:00 Uhr an.
- Ganztagschule: Die Ganztagschule erweitert über die Angebote der Schulen mit Ganztagsangeboten hinaus den der Schule zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen, um die pädagogischen und in Förderschulen auch sonderpädagogischen Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist teilweise o-der vollständig verpflichtend. Ganztagschulen nach Profil 3 bieten an fünf Tagen Betreuung, Unterricht und verpflichtende Ganztagsangebote in der Zeit von 7:30 bis 16:00 oder 17:00 Uhr an. Aus-nahmen sind Schulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt „körperliche und motorische Entwicklung“. Diese bieten in der Regel von 7:30 bis 15:30 Uhr ein Bildungs- und Betreuungsangebot an. Die Teilnahme an den zusätzlichen Angeboten ist teilweise oder vollständig verpflichtend; die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz.

Neue Fassung

- Schule mit Ganztagsangeboten: Zu Schulen mit Ganztagsangebot können Grundschulen, Schulen der Mittelstufe und Förderschulen entwickelt werden. Die Schule führt Ganztagsangebote in Zusammenarbeit mit Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe und weiteren Partnern, Eltern oder qualifizierten Personen durch, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und der Schüler fördern. Die Teilnahme an diesen Ganztagsangeboten ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig, **nach der Anmeldung für den Anmeldezeitraum jedoch verbindlich** (§15 HSchG; Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen).
- Schulen mit Ganztagsangeboten nach Profil 1 decken an mindestens drei Tagen ein Angebot von 7 Zeitstunden von 7:30 bis 14:30 Uhr ab. Schulen mit Ganztagsangeboten nach Profil 2 bieten an fünf Tagen ein Angebot von 7:30 bis 16:00 oder 17:00 Uhr an. **Am Freitagnachmittag ist die Schule verpflichtet, nach 14 Uhr ein Angebot für diejenigen SchülerInnen vorzuhalten, die dies benötigen und angemeldet sind** (§15 HSchG; Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen).
- Ganztagschule: Die Ganztagschule erweitert über die Angebote der Schulen mit Ganztagsangeboten hinaus den der Schule zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen, um die pädagogischen und in Förderschulen auch sonderpädagogischen Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist teilweise oder vollständig verpflichtend. Ganztagschulen nach Profil 3 bieten an fünf Tagen Betreuung, Unterricht und verpflichtende Ganztagsangebote in der Zeit von 7:30 bis 16:00 oder 17:00 Uhr an. Aus-nahmen sind Schulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt „körperliche und motorische Entwicklung“. Diese bieten in der Regel von 7:30 bis 15:30 Uhr ein Bildungs- und Betreuungsangebot an. Die Teilnahme an den zusätzlichen Angeboten ist teilweise oder vollständig verpflichtend; die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz.

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Alte Fassung

Neue Fassung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>1. Grundlagen</p> <p>2.2 Allgemeine Grundsätze</p> <p>2.2.1 Kooperationsstrukturen</p> <p>2.2.1.1 Gemeinsames Ziel von Schule, Land Hessen, Staatliches Schulamt und Schulträger ist die Erarbeitung eines tragfähigen und nachhaltigen Gesamtkonzepts für einen lebendigen Ganzttag, ausgerichtet an den konkreten Bedingungen am Standort.</p> <p>2.2.1.2 Grundsätzlich sind im Zuge des Diskussions- und Entscheidungsprozesses vor der Antragstellung auf Neuaufnahme frühzeitig sowohl der Schulträger (hier: Schulabteilung) als auch das Staatliche Schulamt in die Planungen der Schule einzubinden. Sowohl Aufbau als auch Entwicklung und Ausbau einer Ganzttagsschule sind anspruchsvolle und komplexe Projekte. Der Schulträger versteht sich als dauerhafter Begleiter und Unterstützer der Schulen auf diesem Weg.</p>	<p>2. Grundlagen</p> <p>2.2 Allgemeine Grundsätze</p> <p>2.2.1 Kooperationsstrukturen</p> <p>2.2.1.1 Gemeinsames Ziel von Schule, Land Hessen, Staatliches Schulamt und Schulträger ist die Erarbeitung eines tragfähigen und nachhaltigen Gesamtkonzepts für einen lebendigen Ganzttag, ausgerichtet an den konkreten Bedingungen am Standort.</p> <p>2.2.1.2 Grundsätzlich sind im Zuge des Diskussions- und Entscheidungsprozesses vor der Antragstellung (zum 30.11. eines Kalenderjahres) auf Profilerweiterung oder -änderung frühzeitig sowohl der Schulträger (hier: Schulabteilung) als auch das Staatliche Schulamt in die Planungen der Schule einzubinden. Sowohl Aufbau als auch Entwicklung und Ausbau einer Ganzttagsschule sind anspruchsvolle und komplexe Projekte. Der Schulträger versteht sich als dauerhafter Begleiter und Unterstützer der Schulen auf diesem Weg.</p>
<p>2. Grundlagen</p> <p>2.3 Kooperationspartner der Bildungs- und Betreuungsangebote</p> <p>2.3.1 Wählt die Schule neben der zusätzlichen Lehrerversorgung Mittel für den Ganzttag („Geld statt Stelle“), so ist in die Gestaltung des Ganzttagsangebotes und der Haushaltsmittelverwendung grundsätzlich ein Kooperationspartner der Schule einzubinden.</p> <p>2.3.2 Kooperationspartner kann ein Förderverein oder eine sonstige geeignete Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege sein.</p>	<p>2. Grundlagen</p> <p>2.3 Kooperationspartner der Bildungs- und Betreuungsangebote</p> <p>2.3.1 Wählt die Schule neben der zusätzlichen Lehrerversorgung anteilig oder vollständig Mittel für den Ganzttag („Geld statt Stelle“), so ist in die Gestaltung des Ganzttagsangebotes und der Haushaltsmittelverwendung grundsätzlich ein Kooperationspartner der Schule einzubinden.</p> <p>2.3.2 Kooperationspartner kann ein Förderverein oder eine sonstige geeignete Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege sein.</p>

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Alte Fassung

Neue Fassung

<p>2.3.3 Der Lahn-Dill-Kreises schließt eine Kooperationsvereinbarung mit dem Träger des Ganztagsangebotes unter Mitwirkung der Schulleitung ab, die die Erbringung und Unterhaltung des Ganztagsangebotes regelt.</p>	<p>2.3.3 Der Lahn-Dill-Kreis schließt eine Kooperationsvereinbarung mit dem Träger des Ganztagsangebotes unter Mitwirkung der Schulleitung ab, die die Erbringung und Unterhaltung des Ganztagsangebotes regelt.</p>
<p>5. Finanzielle Regelungen für ganztägig arbeitende Schulen</p>	<p>5. Finanzielle Regelungen für ganztägig arbeitende Schulen</p>
<p>5.1.1 Der Schulträger erfüllt seine Verpflichtung zur fortlaufenden Unterstützung der Schule, insbesondere zur Sicherstellung der Mittagsversorgung und sowie Nutzung einer Bibliothek/Mediathek, durch zusätzliche Finanzmittel.</p>	<p>5.1.1 Der Schulträger erfüllt seine Verpflichtung zur fortlaufenden Unterstützung der Schule, insbesondere zur Sicherstellung der Mittagsversorgung und sowie Nutzung einer Bibliothek/Mediathek, durch zusätzliche Finanzmittel.</p>
<p>5.1.2 Im Rahmen der Richtlinien zur Budgetierung der ganztägig arbeitenden Schulen in Trägerschaft des Lahn-Dill-Kreises werden den Schulen für jedes Haushaltsjahr Finanzmittel zur Durchführung des Ganztagsangebotes zur Verfügung gestellt.</p>	<p>5.1.2 Im Rahmen der Richtlinien zur Budgetierung der ganztägig arbeitenden Schulen in Trägerschaft des Lahn-Dill-Kreises werden den Schulen für jedes Haushaltsjahr Finanzmittel zur Durchführung des Ganztagsangebotes zur Verfügung gestellt.</p>
<p>5.1.3 Die im Ganztagsprogramm des Landes Hessen arbeitenden Schulen erhalten jährlich einen Sockelbetrag plus eine vom Profil der Schule abhängige bedarfsgerechte Pauschale je Schülerin/Schüler:</p>	<p>5.1.3 Die im Ganztagsprogramm des Landes Hessen arbeitenden Schulen erhalten jährlich einen Sockelbetrag plus eine vom Profil der Schule abhängige bedarfsgerechte Pauschale je Schülerin/Schüler:</p>
<p>Grundbetrag</p> <p>(1)</p> <ul style="list-style-type: none">• für Grundschulen 7.500 €• für allgemein bildende allgemeine Schulen 7.500 €• für Förderschulen 10.000 €	<p>Grundbetrag</p> <p>(1)</p> <ul style="list-style-type: none">• für Grundschulen 7.500,00 €• für allgemeinbildende allgemeine Schulen 7.500,00 €• für Förderschulen 10.000,00 €
<p>Pauschale je Schülerin/Schüler</p> <p>(2)</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Schulen mit Ganztagsangebot im Profil 15,00 €➤ Schulen mit Ganztagsangebot im Profil II 10,00 €	<p>Pauschale je Schülerin/Schüler</p> <p>(2)</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Schulen mit Ganztagsangebot im Profil I 15,00 €➤ Schulen mit Ganztagsangebot im Profil II 10,00 €

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Alte Fassung

Neue Fassung

<p>5.1.4 Diese Haushaltsmittel sind zweckgebunden für Personal- und Sachkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung und dem Betrieb des Ganztagsangebotes stehen, zu verwenden. Ausgaben haben in Abstimmung mit der Schulabteilung zu erfolgen.</p> <p>5.1.5 Über die Abdeckung der Pflichtleistungen zur Sicherstellung der Mittagsverpflegung bzw. Mediatheksnutzung und Sachausstattung hinaus verbleibende Mittel können zur Subventionierung der Essensversorgung verwendet werden. Der Zuschussbetrag pro Essen darf 1 € pro Schülerin/Schüler nicht übersteigen. Über Umfang und Dauer der Essenssubventionierung entscheidet die Schule in Absprache mit dem Schulträger.</p> <p>5.1.6 Der Revision des Lahn-Dill-Kreises (Abt.14) hat das Prüfungsrecht der einzelnen Angebote/Verwendungsnachweise der Schulen bzw. deren Kooperationspartner</p>	<p>5.1.4 Diese Haushaltsmittel sind zweckgebunden für Personal- und Sachkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung und dem Betrieb des Ganztagsangebotes stehen, zu verwenden. Ausgaben haben in Abstimmung mit der Schulabteilung zu erfolgen. Aufträge, welche die Vergabebefugnis der Schule übersteigen, sind unter Vorlage der für eine Vergabe notwendigen Unterlagen (mindestens 3 Angebote) und eines begründeten Vergabevorschlages dem Fachdienst Schulservice (34.1) der Schulabteilung zuzuleiten. Dabei darf vom Vergabevorschlag der Schulleitung nur in sachlich begründeten Einzelfällen abgewichen werden.</p> <p>5.1.5 Über die Abdeckung der Pflichtleistungen zur Sicherstellung der Mittagsverpflegung bzw. Mediatheksnutzung und Sachausstattung hinaus verbleibende Mittel können zur Subventionierung der Essensversorgung verwendet werden. Über Umfang und Dauer der Essenssubventionierung entscheidet die Schule in Absprache mit dem Schulträger.</p> <p>5.1.6 Der Revision des Lahn-Dill-Kreises (Abt.14) hat das Prüfungsrecht der einzelnen Angebote/Verwendungsnachweise der Schulen bzw. deren Kooperationspartner.</p>
<p>7. Inkrafttreten, Geltungsdauer</p> <p>Diese „Richtlinien für die Errichtung und Förderung von ganztägig arbeitenden Schulen im Lahn-Dill-Kreis“ treten zum 01.August 2019 in Kraft und gelten vorbehaltlich vorzeitigem Änderungsbedarf, z. B. durch Landesrechtsänderungen, befristet bis zum 31.Juli 2022.</p>	<p>7. Inkrafttreten, Geltungsdauer</p> <p>Diese „Richtlinien für die Errichtung und Förderung von ganztägig arbeitenden Schulen im Lahn-Dill-Kreis“ treten zum 01. August 2022 in Kraft und gelten vorbehaltlich vorzeitigem Änderungsbedarf, z. B. durch Landesrechtsänderungen, befristet bis zum 31. Juli 2024.</p>

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Ergänzung KA

Alte Fassung

Neue Fassung

Novellierte für die Errichtung und Förderung von Schulen im „Pakt für den Nachmittag“ im Lahn-Dill-Kreis mit Gültigkeit ab 01. August 2022

AZ.: 34.1

Alte Fassung	Neue Fassung

<p>2. Grundlage</p> <p>2.1. Rechtliche Bestimmungen</p> <p>2.1.1 Der Lahn- Dill- Kreis gestaltet gemäß § 15 Hess. Schulgesetz in der Fassung vom 30. Juni 2017. (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) und den dazugehörigen Richtlinien gemeinsam mit dem Hess. Kultusministerium ein Koope-rationsmodell für ganztägig arbeitenden Schulen. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe der Standortkommunen und privater Träger.</p> <p>2.1.2 Grundlage ist die Kooperationsvereinbarung mit Anlagen vom 2. Juni 2017 über ganz-tägige Angebote im „Pakt für den Nachmittag</p>	<p>2. Grundlagen</p> <p>2.1. Rechtliche Bestimmungen</p> <p>2.1.1 Der Lahn- Dill- Kreis gestaltet gemäß § 15 Hess. Schulgesetz in der Fassung vom 30. Juni 2017. (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) und den dazugehörigen Richtlinien gemeinsam mit dem Hess. Kultusministerium ein Kooperationsmodell für ganztägig arbeitenden Schulen. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe der Standortkommunen und privater Träger.</p> <p>2.1.2 In begründeten Einzelfällen ist der Kreisausschuss berechtigt, selbst Trägerschaften zu übernehmen.</p> <p>2.1.3 Grundlage ist die Kooperationsvereinbarung mit Anlagen vom 2. Juni 2017 über ganztägige Angebote im „Pakt für den Nachmittag“, die zwischen dem Land Hessen und dem Lahn-Dill-Kreis abgeschlossen wurde.</p>
--	---

Alte Fassung

Neue Fassung

<p>1. Grundlagen</p> <p>2.2 Anwendungsbereich</p> <p>2.2.1 Der „Pakt für den Nachmittag“ wird sukzessive umgesetzt. In den „Pakt für den Nachmittag“ können Grundschulen und Grundstufen von weiter-führenden Schulen und Förderschulen einsteigen. Die teilnehmenden Schulen müssen an fünf Tagen in der Woche von 7.30 bis 17.00 und auch in den Schulferien über ein verlässliches und freiwilliges Bildungs- und Betreuungsangebot verfügen. Je nach Bedarf soll das Konzept an die vor Ort vorhandenen Strukturen angepasst werden. Eltern können zwischen mindestens zwei zeitlichen Modellen wählen, einem kürzeren bis 14.30 oder 15.00 Uhr und einem längeren bis 17.00 Uhr, auf Wunsch auch mit Ferienbetreuung.</p> <p>2.2.2 Für Grundschulen und Grundstufen von weiterführenden Schulen und Förderschulen im Lahn-Dill-Kreis, die in die Ganztagsangebote einsteigen wollen, ist generell der „Pakt für den Nachmittag“ vorgesehen.</p> <p>2.2.3 Für Schulen mit Betreuungsangeboten, die nicht in den „Pakt für den Nachmittag“ einsteigen, gelten die Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Weiterentwicklung und ver-besserten Förderung von Betreuungsangeboten sowie an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen vom 14.08.2019 in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>2.2.4 Für die Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen, die nicht in den „Pakt für den Nachmittag“ einsteigen, gelten die Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises für die Er-richtung und Förderung von ganztägig arbeitenden Schulen im Lahn-Dill-Kreis vom 14.08.2019.</p>	<p>2. Grundlagen</p> <p>2.2 Anwendungsbereich</p> <p>2.2.1 Der „Pakt für den Nachmittag“ wird sukzessive umgesetzt. In den „Pakt für den Nachmittag“ können Grundschulen und Grundstufen von weiter-führenden Schulen und Förderschulen einsteigen. Die teilnehmenden Schulen sollen an fünf Tagen in der Woche von 7.30 bis 17.00 und auch in den Schulferien (min. 6 Wochen) über ein verlässliches und freiwilliges Bildungs- und Betreuungsangebot verfügen. Eltern können zwischen mindestens zwei zeitlichen Modellen wählen, einem kürzeren bis 14.30 oder 15.00 Uhr und einem längeren bis 17.00 Uhr, auf Wunsch auch mit Ferienbetreuung. Je nach Bedarf soll das Konzept an die vor Ort vorhandenen Strukturen angepasst werden.</p> <p>2.2.2 Für Grundschulen und Grundstufen von weiterführenden Schulen und Förderschulen im Lahn-Dill-Kreis, die in die Ganztagsangebote einsteigen wollen, ist generell der „Pakt für den Nachmittag“ vorgesehen.</p> <p>2.2.3 Für Schulen mit Betreuungsangeboten, die nicht in den „Pakt für den Nachmittag“ einsteigen, gelten die Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Weiterentwicklung und ver-besserten Förderung von Betreuungsangeboten sowie an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen vom 01.08.2022 in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>2.2.4 Für die Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen, die nicht in den „Pakt für den Nachmittag“ einsteigen, gelten die Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises für die Er-richtung und Förderung von ganztägig arbeitenden Schulen im Lahn-Dill-Kreis vom 01.08.2022.</p>
---	---

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Ergänzung KA

Alte Fassung

Neue Fassung

<p>2.2.5 Der Lahn-Dill-Kreis bietet ab dem Schuljahr 2021/22 seinen Schulen eine kreiseigene Trägerschaft für den „Pakt für den Nachmittag“ an. Hierzu werden Kooperationsvereinbarung mit der jeweiligen Schule geschlossen.</p> <p>2.2.6 Des Weiteren kann sich der Lahn- Dill- Kreis als Schulträger auf der Grundlage der mit dem Land Hessen abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des „Pakts für den Nachmittag“ Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe und weiteren Partnern bedienen. Die Gesamtverantwortung des/der Schulleiters/in für die Durchführung der Angebote bleibt unberührt.</p>	<p>2.2.5 Der Lahn- Dill- Kreis als Schulträger bedient sich auf der Grundlage der mit dem Land Hessen abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des „Pakts für den Nachmittag“ Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe und weiteren Partnern. Die Gesamtverantwortung des/ der Schulleiters/in für die Durchführung der Angebote bleibt unberührt.</p>
<p>2. Grundlagen</p> <p>2.3 Allgemeine Grundsätze</p> <p>2.3.2 Organisation</p> <p>Der Lahn-Dill-Kreis setzt konkretisierend zu den Vorgaben des Landes weitere Rahmenbedingungen für die Aufnahme der Schule in den „Pakt für den Nachmittag“ fest:</p> <p>Verpflichtendes Angebot pro Schule sind jeweils ein kurzes (bis 14.30/15.00 Uhr) und ein langes (bis 16.30/17.00 Uhr) Zeitmodell. Die Anmeldung muss an mindestens 3 Tagen in der Woche verbindlich für mindestens ein Schulhalbjahr erfolgen.</p>	<p>1. Grundlagen</p> <p>2.3 Allgemeine Grundsätze</p> <p>2.3.2 Organisation</p> <p>Der Lahn-Dill-Kreis setzt konkretisierend zu den Vorgaben des Landes weitere Rahmenbedingungen für die Aufnahme der Schule in den „Pakt für den Nachmittag“ fest:</p> <p>Verpflichtendes Angebot pro Schule sind jeweils ein kurzes (bis 14.30/15.00 Uhr) und ein langes (bis 16.30/17.00 Uhr) Zeitmodell. Die Anmeldung muss an mindestens 3 Tagen in der Woche verbindlich für mindestens ein Schulhalbjahr erfolgen. In schriftlicher Abstimmung mit dem Schulträger können übergangsweise bedarfsgerechte Anpassungen an den jeweiligen Standorten vorgenommen werden.</p>

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Ergänzung KA

Alte Fassung

Neue Fassung

<p>Zeitmodell 1A: 07.00 Uhr/07.30 Uhr – 14.30 Uhr/15.00 Uhr (kurz) an 5 Tagen die Woche</p> <p>Zeitmodell 2A: 07.00 Uhr/07.30 Uhr – 16.30 Uhr/17.00 Uhr (lang) an 5 Tagen die Woche (ggf. freitags – 14.30/15.00 Uhr)</p> <p>Zusätzlich ist eine Ferienbetreuung von mind. 6 Wochen im Schuljahr anzubieten.</p>	<p>Zeitmodell 1A: 07.00 Uhr/07.30 Uhr – 14.30 Uhr/15.00 Uhr (kurz) an 5 Tagen die Woche</p> <p>Zeitmodell 2A: 07.00 Uhr/07.30 Uhr – 16.30 Uhr/17.00 Uhr (lang) an 5 Tagen die Woche (ggf. freitags – 14.30/15.00 Uhr)</p> <p>Zusätzlich ist eine Ferienbetreuung von mind. 6 Wochen im Schuljahr anzubieten.</p>
<p>2. Grundlagen</p> <p>2.4 Kooperationspartner der Bildungs- und Betreuungsangebote</p> <p>2.4.1 Kooperationspartner als Träger des Angebotes kann des Weiteren ein Förderverein, eine Kommune oder eine sonstige geeignete Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege sein.</p> <p>2.4.2 Bei Neueinrichtung von Ganztagsangeboten im „Pakt für den Nachmittag“ an Grundschulen mit einem bereits bestehenden Betreuungsangebot ist die Trägerschaft für Betreuung und Ganztags in der Verantwortung eines Trägers Kooperationspartners zusammen zu führen.</p>	<p>2. Grundlagen</p> <p>2.5 Kooperationspartner der Bildungs- und Betreuungsangebote</p> <p>2.4.1 Kooperationspartner als Träger des Angebotes kann ein Förderverein, eine Kommune oder eine sonstige geeignete Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege sein, sofern sie die in dieser Richtlinie vorgesehenen Anforderungen im Übrigen erfüllen.</p> <p>2.4.2 Bei Neueinrichtung von Ganztagsangeboten im „Pakt für den Nachmittag“ an Grundschulen mit einem bereits bestehenden Betreuungsangebot ist die Trägerschaft für Betreuung und Ganztags im Rahmen des Pakts für den Nachmittag in einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 Abs. 2 UVgO neu zu vergeben.</p>

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Ergänzung KA

Alte Fassung

Neue Fassung

2.4.3 Für Schulen die bereits ganztägig arbeiten, kann der aktuelle Kooperationspartner die Trägerschaft weiterhin übernehmen, sofern er die in dieser Richtlinie vorgesehenen Anforderungen im Übrigen erfüllt.

2.4.4 Der Lahn-Dill-Kreis schließt mit dem Träger des Ganztagsangebotes im „Pakt für den Nachmittag“ (Kooperationspartner) eine Kooperationsvereinbarung ab. In diesem sind alle erforderlichen Regelungen zum Umfang und Durchführung der Angebote sowie ergänzenden Bestimmungen (z. B. Eigentumsverhältnisse bei Anschaffungen, Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten etc.) zu regeln. Die Verwaltung der Mittel des Landes übernimmt grundsätzlich der Kooperationspartner.

3. Antragsverfahren

3.2 Einzureichende Antragsunterlagen

Bestandteile des einzureichenden Antrages sind:

- das Antragsformular des Landes zur Aufnahme in den Pakt für den Nachmittag gemäß der Landesrichtlinien
- ein pädagogisches Konzept (Qualitätsrahmen für die Profile ganztägig arbeitende Schulen in Hessen; hier: Profil 2/Pakt für den Ganzttag) mit Bezug zum Schulprogramm, das die Struktur und den Inhalt der acht Handlungsfelder für ganztägig arbeitende Schulen aufgreift;
- der aktuelle Beschluss der Schulkonferenz über die Einrichtung von freiwilligen Bildungs- und Betreuungsangeboten und die Verpflichtung der angemeldeten Schüle-rinnen und Schüler zur Teilnahme an den Angeboten nach § 129 Nr. 2 HSchG. Der Beschluss der Schulkonferenz bedarf der Zustimmung des Schulelternbeirates;

2.4.3 Der Lahn-Dill-Kreis schließt mit dem Träger des Ganztagsangebotes im „Pakt für den Nachmittag“ (Kooperationspartner) unter Mitwirkung der Schulleitung eine Kooperationsvereinbarung ab. In diesem sind alle erforderlichen Regelungen zum Umfang und Durchführung der Angebote sowie ergänzenden Bestimmungen (z. B. Eigentumsverhältnisse bei Anschaffungen, Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten etc.) zu regeln. Die Verwaltung der Mittel des Landes übernimmt grundsätzlich der Kooperationspartner.

2.4.4 Der Kooperationspartner ist verpflichtet, das von ihm eingesetzte Betreuungspersonal in angemessenen Umfang zur Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen/ Qualifizierungsangeboten freizustellen.

3. Antragsverfahren

3.2 Einzureichende Antragsunterlagen

Bestandteile des bis zum 30.11. eines Kalenderjahres beim Schulträger einzureichen-den Antrages sind:

- das Antragsformular des Landes zur Aufnahme in den Pakt für den Nachmittag gemäß der Landesrichtlinien
- ein pädagogisches Konzept (Qualitätsrahmen für die Profile ganztägig arbeitende Schulen in Hessen; hier: Profil 2/Pakt für den Ganzttag) mit Bezug zum Schulpro-gramm, das die Struktur und den Inhalt der acht Handlungsfelder für ganztägig arbeitende Schulen aufgreift;
- der aktuelle Beschluss der Schulkonferenz über die Einrichtung von freiwilligen Bildungs- und Betreuungsangeboten und die Verpflichtung der angemeldeten Schüle-rinnen und Schüler zur Teilnahme an den Angeboten nach § 129 Nr. 2 HSchG. Der Beschluss der Schulkonferenz bedarf der Zustimmung des Schulelternbeirates;

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Ergänzung KA

Alte Fassung

Neue Fassung

<ul style="list-style-type: none">• das Datum und das Ergebnis der Anhörung der Gesamtkonferenz• Erklärung des ausgewählten Kooperationspartners zur Übernahme seiner Trägerschaft.	<ul style="list-style-type: none">• das Datum und das Ergebnis der Anhörung der Gesamtkonferenz• Erklärung des ausgewählten Kooperationspartners zur Übernahme seiner Trägerschaft.
<p>4. Infrastruktur für ganztägig arbeitende Schulen im „Pakt für den Nachmittag“</p> <p>4.1 Mittagessensversorgung</p> <p>4.1.1 Der Schulträger stellt gemäß den Landesrichtlinien sicher, dass Schülerinnen und Schülern an allen Unterrichtstagen mit Nachmittagsangebot ein warmes Mittagessen angeboten werden kann. Die räumlichen Voraussetzungen für die Durchführung und den Betrieb der Mittagsverpflegung werden in der Regel im vorhandenen Raumbestand bereitgestellt. Abhängig von der Anzahl der Essensteilnehmer kann die Mittagsverpflegung auch in einem Mehrschichtensystem sichergestellt werden. Die Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, die Bauabteilung - Schulen sowie die Schulabteilung des Lahn-Dill-Kreises werden bei der Planung und Durchführung der Essensversorgung zu beteiligt. Die Genehmigung der Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz muss vor Inbetriebnahme vorliegen.</p> <p>4.1.2 Die Richtlinien zum Verpflegungsangebot orientieren sich an den bundesweiten Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für die Schulverpflegung.</p> <p>4.1.3 Seitens des Schulträgers wird für die Zubereitung, ggf. Anlieferung und Ausgabe <u>kein</u> Personal zur Verfügung gestellt.</p>	<p>4. Infrastruktur für ganztägig arbeitende Schulen im „Pakt für den Nachmittag“</p> <p>4.1 Mittagessensversorgung</p> <p>4.1.1 Der Schulträger stellt gemäß den Landesrichtlinien sicher, dass Schülerinnen und Schülern an allen Unterrichtstagen mit Nachmittagsangebot ein warmes Mittagessen angeboten werden kann. Die räumlichen Voraussetzungen für die Durchführung und den Betrieb der Mittagsverpflegung werden in der Regel im vorhandenen Raumbestand bereitgestellt. Abhängig von der Anzahl der Essensteilnehmer kann die Mittagsverpflegung auch in einem Mehrschichtensystem sichergestellt werden. Die Mittagsverpflegung ist fester Bestandteil des Tages. Es wird Wert auf eine ruhige, harmonische Atmosphäre beim Essen gelegt. Die Kinder erleben gemeinsam warme Mahlzeiten als Bereicherung des sozialen Miteinanders.</p> <p>4.1.2 Hierfür ist entsprechendes Personal, zur Essensausgabe sowie zur Begleitung während des Essens, vom Kooperationspartner/über den Caterer bereitzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Seitens des Schulträgers wird für die Zubereitung, ggf. Anlieferung und Ausgabe kein Personal zur Verfügung gestellt.• Ist an der Schule eine Zubereitungsküche vorhanden, die durch einen Caterer bewirtschaftet wird, erfolgt die Essensausgabe auch durch Personal des Caterers.

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Ergänzung KA

Alte Fassung

Neue Fassung

<p>4.1.4 Die Organisation, Abwicklung und Abrechnung der Mittagsverpflegung erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none">• in Eigenregie eines Kooperationspartners mittels von ihm eingesetzten Personals (Essenszubereitung, Essensausgabe, Reinigung, Abrechnung etc.) auf der Basis einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Lahn-Dill-Kreis,• nach einer durch den Lahn-Dill-Kreis, Schulabteilung, vorzunehmenden öffentlichen Ausschreibung unter Beteiligung der Schule durch einen privaten Anbieter.	<ul style="list-style-type: none">• Sofern eine Ausgabeküche vorhanden ist und das Essen angeliefert wird, ist auch die Ausgabe des Essens sowie die notwendigen Reinigungsarbeiten durch Personal des Kooperationspartners des Ganztags- und Betreuungsangebotes bereitzustellen. Entsprechende Voraussetzungen (Hygienebelehrung nach §35 und §43 IfSG, Handlungsempfehlung zur Nutzung von Ausgabeküchen) müssen hierzu vom Kooperationspartner beachtet werden. <p>4.1.3 Die Organisation und Planung obliegt dem Lahn-Dill-Kreis als Schulträger in enger Zusammenarbeit mit der Schule sowie dem Kooperationspartner. Die Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, die Bauabteilung - Schulen sind bei der Planung und Durchführung der Essensversorgung zu beteiligen. Die Genehmigung der Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz muss vor Inbetriebnahme vorliegen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Nach einer durch den Lahn-Dill-Kreis, Schulabteilung, vorzunehmenden öffentlichen Ausschreibung unter Beteiligung der Schule erfolgt die Abwicklung der Schulverpflegung durch einen privaten Anbieter. Vertragspartner sind demnach der Lahn-Dill-Kreis als Auftraggeber und private Anbieter/Caterer als Auftragnehmer.• Die Abrechnung des Mittagessens erfolgt grundsätzlich in Eigenregie eines Kooperationspartners mittels von ihm eingesetzten Personals direkt mit dem Auftragnehmer/Caterer. Je nach individuellen Gegebenheiten vor Ort können Abweichungen davon schriftlich im Einvernehmen mit dem Schulträger sowie der Schule vereinbart werden.
--	--

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Ergänzung KA

Alte Fassung

Neue Fassung

	<p>4.1.4 Die konkreten Anforderungen an das Verpflegungsangebot orientieren sich an den bundesweiten Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für die Schulverpflegung. Diese sind in den jeweils gesonderten vertraglichen Vereinbarungen zwischen Schulträger und Auftragnehmer/Caterer festgelegt. Die Verwendung von regionalen Produkten und Bioprodukten wird angestrebt.</p>
<p>5. Finanzierung/Kostenbeiträge</p> <p>5.1 Land Hessen</p> <p>5.1.1 Die hessische Landesregierung stellt zur Finanzierung der Angebote im „Pakt für den Nachmittag“ im Zeitraum von 07.30 bis 14.30 Uhr Finanzmittel bereit. Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler des jeweils letzten Erhebungsstichtages der allgemeinen Schulstatistik bei einer Auslastung von mindestens 60 %. Diese werden mit dem vom Land festgesetzten Schülerfaktor (0,0095) multipliziert. Intensivschüler werden bei der Berechnung berücksichtigt.</p> <p>5.1.2 Die Mittel können in Lehrkraftstunden oder in Mitteln in Anspruch genommen werden. Mindestens ein Drittel der Ressource soll in Lehrkraftstellen genommen werden und mindestens ein Viertel ist in Mitteln zu nehmen. Von den Mitteln können bis zu 25 % für die Koordination der Ganztagsangebote, für Verwaltungsaufgaben 7 % und für Sachausgaben bis zu 8 % verwendet werden.</p>	<p>5. Finanzierung/Kostenbeiträge</p> <p>5.1 Land Hessen</p> <p>5.1.1 Die hessische Landesregierung stellt zur Finanzierung der Angebote im „Pakt für den Nachmittag“ im Zeitraum von 07.30 bis 14.30 Uhr Finanzmittel bereit. Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler des jeweils letzten Erhebungsstichtages der allgemeinen Schulstatistik bei einer Auslastung von mindestens 60 %. Diese werden mit dem vom Land festgesetzten Schülerfaktor (0,0095) multipliziert. Intensivschüler werden bei der Berechnung berücksichtigt. Bei Schulen mit weniger als 100 SuS wird ein Stellensockel von 1,0 Stelle/Mittel gewährt.</p> <p>5.1.2 Die Mittel können in Lehrkraftstunden oder in Mitteln in Anspruch genommen werden. Mindestens ein Viertel der Ressource muss in Lehrkraftstellen genommen werden und mindestens ein Viertel ist in Mitteln zu nehmen. Davon können insgesamt bis zu 25 % der Gesamtmittel für die Koordination der Ganztagsangebote, für Verwaltungsaufgaben max. 7 % und für Sachausgaben bis zu 8 % verwendet werden. Der Prozentsatz der Koordinationsanteile vermindert sich entsprechend der Höhe der Verwaltungs- und Sachausgabenanteile.</p>

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Ergänzung KA

Alte Fassung

Neue Fassung

<p>5.1.3 Anhand der Anmeldezahlen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Lahn-Dill-Kreis kann der Schulträger im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt die Verteilung der Mittel bedarfsgerecht nachsteuern. Das Ergebnis der Nachsteuerung ist dem Hessischen Kultusministerium bis zum 15. Juni eines jeden Schuljahres anzuzeigen.</p>	<p>5.1.3 Anhand der Anmeldezahlen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Lahn-Dill-Kreis kann der Schulträger im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt die Verteilung der Mittel bedarfsgerecht nachsteuern. Das Ergebnis der Nachsteuerung ist dem Hessischen Kultusministerium bis zum 15. Juni eines jeden Schuljahres anzuzeigen.</p>
<p>5. Finanzierung/Kostenbeiträge</p> <p>5.2 Lahn-Dill-Kreis</p> <p>5.2.1 Um auch im „Pakt für den Nachmittag“ im Zeitraum ab 14.30 Uhr ein höheres Maß an Qualität der Betreuung zu gewährleisten und gleichzeitig den Trägern der Angebote Planungssicherheit zu geben, stellt der Lahn-Dill-Kreis Sachmittel und finanzielle Mittel zur Verfügung. Er erfüllt seine Verpflichtung zur fortlaufenden Unterstützung der Schule, insbesondere zur Sicherstellung der Mittagsversorgung und der Betreuung sowie Nutzung einer Bibliothek sowie durch zusätzliche Finanzmittel nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung.</p> <p>5.2.2 Im Rahmen der Richtlinien zur Budgetierung der ganztägig arbeitenden Schulen in Trägerschaft des Lahn-Dill-Kreises werden den Schulen für jedes Haushaltsjahr Finanzmittel zur Durchführung des Ganztagsangebotes zur Verfügung gestellt.</p>	<p>5. Finanzierung/Kostenbeiträge</p> <p>5.2 Lahn-Dill-Kreis</p> <p>5.2.1 Um auch im „Pakt für den Nachmittag“ im Zeitraum ab 14:30 Uhr ein höheres Maß an Qualität von Bildungs- und Betreuungsangeboten zu gewährleisten und gleichzeitig den Trägern der Angebote Planungssicherheit zu geben, stellt der Lahn-Dill-Kreis Sachmittel und finanzielle Mittel zur Verfügung. Er erfüllt seine Verpflichtung zur fortlaufenden Unterstützung der Schule, insbesondere zur Sicherstellung der Mittagsversorgung und der Betreuung sowie Nutzung einer Bibliothek sowie durch zusätzliche Finanzmittel nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung.</p> <p>5.2.2 Im Rahmen der Richtlinien zur Budgetierung der ganztägig arbeitenden Schulen in Trägerschaft des Lahn-Dill-Kreises werden den Schulen für jedes Haushaltsjahr Finanzmittel zur Durchführung des Ganztagsangebotes zur Verfügung gestellt.</p>

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Ergänzung KA

Alte Fassung

Neue Fassung

5.2.3 Die im Ganztagsprogramm des Landes Hessen im „Pakt für den Nachmittag“ arbeitenden Schulen erhalten jährlich einen Grundbetrag, eine Schülerpauschale sowie eine gestaffelte Teilnehmerpauschale:

- (1) Grundbetrag (Angebot 5 Tage Woche) 10.000 €
- (2) Pauschale je Schüler 25 €

Grundlage der Ressourcenberechnung ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Grundschule oder Grundstufe der weiterführenden Schule oder Förderschule (letzter Stichtag der allgemeinen Schulstatistik).

- (3) Pauschale je Teilnehmer bei mehr als 60 % 15 €
Pauschale je Teilnehmer bei weniger als 60 % 10 €

Als Teilnehmer/in gilt jeder Schüler/ jede Schülerin, die sich verbindlich für den „Pakt für den Nachmittag“ anmelden.
Bis zum 15. März eines Jahres ist die Zahl der durch die Eltern für das Bildungs- und Betreuungsangebot angemeldeten Schülerinnen und Schüler an der jeweiligen Schule für das kommende Schuljahr zu melden. Eine Nachsteuerung erfolgt zum 01. Juni eines Jahres. Im Übrigen erfolgt bei Bedarf eine unterjährige Anpassung, sofern sich die Teilnehmerzahl ändert.

5.2.4 Der jeweilige Betrag wird im Schulbudget, an dem auf den Einstieg folgenden Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt. Für Schulen die bereits im Ganztags arbeiten, werden die Förderbeträge, die bis zum Beginn der Arbeit im „Pakt für den Nachmittag“ bereits gewährt wurden, nach der „Richtlinie zur Budgetierung der ganztägig arbeitenden Schulen in der Trägerschaft des

5.2.3 Die im Ganztagsprogramm des Landes Hessen im „Pakt für den Nachmittag“ arbeitenden Schulen erhalten jährlich einen **Grundbetrag pro Schulstandort**, eine Schülerpauschale sowie eine gestaffelte Teilnehmerpauschale:

- (1) Grundbetrag (Angebot 5 Tage Woche) 10.000 €
- (2) Pauschale je Schüler 25 €

Grundlage der Ressourcenberechnung ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Grundschule oder Grundstufe der weiterführenden Schule oder Förderschule (letzter Stichtag der allgemeinen Schulstatistik).

- (3) Pauschale je Teilnehmer bei mehr als 60 % 15 €
Pauschale je Teilnehmer bei weniger als 60 % 10 €

Als Teilnehmer/in gilt jeder Schüler/ jede Schülerin, die sich verbindlich für den „Pakt für den Nachmittag“ anmelden.
Bis zum **01. Mai** eines Jahres ist die Zahl der durch die Eltern für das Bildungs- und Betreuungsangebot angemeldeten Schülerinnen und Schüler an der jeweiligen Schule für das kommende Schuljahr zu melden. Eine Nachsteuerung erfolgt zum 01. Juni eines Jahres. Im Übrigen erfolgt bei Bedarf eine unterjährige Anpassung, sofern sich die Teilnehmerzahl ändert.

5.2.4 Der jeweilige Betrag wird im Schulbudget, an dem auf den Einstieg folgenden Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt. Für Schulen die bereits im Ganztags arbeiten, werden die Förderbeträge, die bis zum Beginn der Arbeit im „Pakt für den Nachmittag“ bereits gewährt wurden, nach der „Richtlinie zur Budgetierung der ganztägig arbeitenden Schulen in der Trägerschaft des

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Ergänzung KA

Alte Fassung

Neue Fassung

<p>Lahn- Dill- Kreises“ auf die Förderung im „Pakt für den Nachmittag“ angerechnet. Für Schulen im „Pakt für den Nachmittag“ entfällt die Förderung nach der „Richtlinie zur Budgetierung der ganztägig arbeitenden Schulen in der Trägerschaft des Lahn- Dill- Kreises“.</p>	<p>Lahn- Dill- Kreises“ auf die Förderung im „Pakt für den Nachmittag“ angerechnet. Für Schulen im „Pakt für den Nachmittag“ entfällt die Förderung nach der „Richtlinie zur Budgetierung der ganztägig arbeitenden Schulen in der Trägerschaft des Lahn- Dill- Kreises“.</p>
<p>5. Finanzierung/Kostenbeiträge</p>	<p>5. Finanzierung/Kostenbeiträge</p>
<p>5.5 Art und Umfang der Förderung</p>	<p>5.5 Art und Umfang der Förderung</p>
<p>5.5.1 Die Haushaltsmittel unter Ziffer 5.2.3 sind zweckgebunden für Personal- und Sachkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung und dem Betrieb des Angebotes „Pakt für den Nachmittag“ stehen, zu verwenden. Ausgaben haben in Ab-stimmung mit dem Lahn- Dill- Kreis zu erfolgen.</p>	<p>5.5.1 Die Haushaltsmittel unter Ziffer 5.2.3 sind zweckgebunden für Personal- und Sachkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung und dem Betrieb des Angebotes „Pakt für den Nachmittag“ stehen, zu verwenden. Ausgaben haben in Ab-stimmung mit dem Lahn- Dill- Kreis zu erfolgen.</p>
<p>5.5.2 Der Revision des Lahn-Dill-Kreises (Abt.14) hat das Prüfungsrecht der einzelnen Ange-bote/Verwendungsnachweise der Schulen bzw. deren Kooperationspartner.</p>	<p>5.5.2 Der Revision des Lahn-Dill-Kreises (Abt.14) hat das Prüfungsrecht der einzelnen Ange-bote/Verwendungsnachweise der Schulen bzw. deren Kooperationspartner.</p>
<p>5.5.3 Über die Abdeckung der Pflichtleistungen zur Sicherstellung der Mittagsverpflegung bzw. Bibliotheks-/Mediotheksnutzung und Sachausstattung hinaus verbleibende Mittel können zur Subventionierung der Essensversorgung verwendet werden. Der Zuschussbetrag pro Essen darf 1 € pro Schülerin/Schüler nicht übersteigen. Über Umfang und Dauer der Essensubventionierung entscheidet die Schule in Absprache mit dem Schulträger.</p>	<p>5.5.3 Über die Abdeckung der Pflichtleistungen zur Sicherstellung der Mittagsverpflegung bzw. Bibliotheks-/Mediotheksnutzung und Sachausstattung hinaus verbleibende Mittel können zur Subventionierung der Essensversorgung verwendet werden. Über Umfang und Dauer der Essensubventionierung entscheidet die Schule in Absprache mit dem Schulträger.</p>

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Ergänzung KA

Alte Fassung

Neue Fassung

<p>5.5.4 Die Fördermittel des Landes können durch den Schulträger, in Abstimmung mit dem Hessischen Kultusministerium, gekürzt oder vollständig zurückgefordert werden, wenn die in der Anlage zur „Richtlinie 2018 für ganztätig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 HSchG“ durch den „Qualitätsrahmen Profil 2/Pakt für den Nachmittag“ für ganz-tätig arbeitende Schulen in Hessen festgelegte Rahmenbedingungen nicht umgesetzt werden. Der Lahn- Dill- Kreis als Schulträger kann unter den gleichen Bedingungen oder bei Verstoß gegen diese Richtlinien „Pakt für den Nachmittag“ die von ihm eingesetzten Fördermittel kürzen oder zurückfordern.</p>	<p>5.5.4 Die Fördermittel des Landes können durch den Schulträger, in Abstimmung mit dem Hessischen Kultusministerium, gekürzt oder vollständig zurückgefordert werden, wenn die in der Anlage zur „Richtlinie 2018 für ganztätig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 HSchG“ durch den „Qualitätsrahmen Profil 2/Pakt für den Nachmittag“ für ganz-tätig arbeitende Schulen in Hessen festgelegte Rahmenbedingungen nicht umgesetzt werden. Der Lahn- Dill- Kreis als Schulträger kann unter den gleichen Bedingungen oder bei Verstoß gegen diese Richtlinien „Pakt für den Nachmittag“ die von ihm eingesetzten Fördermittel kürzen oder zurückfordern.</p>
<p>7. Inkrafttreten/Geltungsdauer</p> <p>Diese „Richtlinien für den Einstieg, die Errichtung und Förderung von Schulen im Pakt für den Nachmittag im Lahn-Dill-Kreis“ treten zum 01. August 2019 in Kraft und gelten vorbehaltlich vorzeitigem Änderungsbedarf, z. B. durch Landesrechtsänderungen, befristet bis zum 31. Juli 2022.</p>	<p>7. Inkrafttreten/Geltungsdauer</p> <p>Diese „Richtlinien für den Einstieg, die Errichtung und Förderung von Schulen im Pakt für den Nachmittag im Lahn-Dill-Kreis“ treten zum 01. August 2022 in Kraft und gelten vorbehaltlich vorzeitigem Änderungsbedarf, z. B. durch Landesrechtsänderungen, befristet bis zum 31. Juli 2024.</p>

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
13.07.2022	Schulen, Bauen, Ländlicher Raum und Gefahrenabwehr/ 34.1 Schulservice	34.1 Ve, Me

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreisausschuss	20.07.2022	Beschluss
Bildungsausschuss	13.09.2022	Zur Kenntnis

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Anlagen:

1. a) Richtlinie für die Errichtung und Förderung von Schulen im „Pakt für den Nachmittag“
2. b) Richtlinie für die Errichtung und Förderung von ganztägig arbeitenden Schulen im Lahn-Dill-Kreis

Betreff:

- a) **Richtlinie für die Errichtung und Förderung von Schulen im „Pakt für den Nachmittag“**
hier: Verlängerung der Richtlinien zum 1. August 2022
- b) **Richtlinie für die Errichtung und Förderung von ganztägig arbeitenden Schulen im Lahn-Dill-Kreis**
hier: Verlängerung der Richtlinien vom 23. März 2015

1 BESCHLUSS

Der Kreisausschuss beschließt,

- a) die Richtlinie für die Errichtung und Förderung von Schulen im „Pakt für den Nachmittag“ im Lahn-Dill-Kreis
als Verlängerung zum 1. August 2022 in Kraft zu setzen.

Grundlage für die in Kraftsetzung der Richtlinie ist die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Lahn-Dill-Kreis vom 2. Juni 2017.

- b) die Richtlinie für die Errichtung und Förderung von ganztägig arbeitenden Schulen im Lahn-Dill-Kreis
als Verlängerung zum 1. August 2022 in Kraft zu setzen.

Grundlage für in Kraftsetzung der Richtlinie ist der Beschluss des Kreisausschusses vom 23. März 2015.

2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

keine

2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

Siehe Ziffer 5.1.3 der Richtlinie für die Errichtung und Förderung ganztätig arbeitende Schulen im Lahn-Dill-Kreis.

Siehe Ziffer 5.2.3 der Richtlinie für die Errichtung und Förderung von Schulen im „Pakt für den Nachmittag“ im Lahn-Dill-Kreis.

2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird durch den Pakt für den Nachmittag und die Angebote an ganztätig arbeitenden Schulen deutlich verbessert. Das lokale Bündnis für Familien wird gestärkt.

2.4 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

keine

2.5 Befristung der Regelung/en:

a) bis 31. Juli 2024

b) bis 31. Juli 2024

2.6 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

keine

2.7 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

Nein

3 BEGRÜNDUNG

a) Mit den Beschlüssen des Kreisausschusses vom 12. Oktober 2016 und des Kreistages am 31.10.2016 wurde das Konzept über die Umsetzung des Landesprogrammes „Pakt für den Nachmittag“ beschlossen. Die Beschlüsse waren Grundlage für die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Lahn-Dill-Kreis über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag am 2. Juni 2017.

Zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung war es notwendig, eine Richtlinie für den Lahn-Dill-Kreis zu erstellen. Diese wurden bei der Erstellung befristet. Nun wurde die Richtlinie überarbeitet und an die aktuellen Bestimmungen angepasst. Um eine Anpassung der Förderung nach der nächsten Haushaltsplanung vornehmen zu können, wird die Gültigkeit auf zwei Jahre befristet.

b) Diese Richtlinie trat zum 23. März 2015 ohne Befristung in Kraft und wurde aktuell geprüft sowie der Richtlinie für die Errichtung und Förderung von Schulen im „Pakt für den Nachmittag“ formal angepasst, da für beide Richtlinien die Richtlinie für ganztätig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hess. Schulgesetz zugrunde gelegt wird.

gez.: Roland Esch
Erster Kreisbeigeordneter



RICHTLINIE

**FÜR DIE ERRICHTUNG UND FÖRDERUNG
VON SCHULEN IM**

„PAKT FÜR DEN NACHMITTAG“

IM LAHN-DILL-KREIS



1. Präambel

Alle Kinder in ihrer Unterschiedlichkeit brauchen, Zeit, Raum und Anregungen, um ihre Talente voll entfalten zu können. Der Lahn-Dill-Kreis als Schulträger in Kooperation mit dem Land Hessen möchte Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Grundstufe mit Förderschulen ein verlässliches und bedarfsorientiertes Bildungs- und Betreuungsangeboten bereitstellen und damit einen weiteren Beitrag sowohl zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Eltern als auch zu mehr Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe leisten.

Auf der Basis vorhandener Strukturen und auf der Grundlage einer gemeinsamen Konzeptentwicklung vor Ort werden im „Pakt für den Nachmittag“ bedarfsorientierte, ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote geschaffen bzw. ausgebaut. Allen Schülerinnen und Schülern soll unabhängig von sozialen und finanziellen Rahmenbedingungen die Möglichkeit der Teilnahme an qualifizierten, den Regelunterricht erweiternden und vertiefenden Angeboten eröffnet werden.

Durch den „Pakt für den Nachmittag“ verstärkt der Lahn-Dill-Kreis die Optimierung und Weiterentwicklung des flächendeckenden Angebotes der Schulen mit Ganztagsangeboten sowie einer verlässlichen Schulkindebetreuung mit erweiterten pädagogischen Konzepten.

Die Verantwortung für die „Paktschulen“ tragen das Land Hessen und der Lahn-Dill-Kreis als Schulträger gemeinsam. Das Land ist für die zusätzliche Personalausstattung verantwortlich. Der Schulträger stellt die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für das ganztägige Angebot sicher.

2. Grundlagen

2.1. Rechtliche Bestimmungen

- 2.1.1 Der Lahn- Dill- Kreis gestaltet gemäß § 15 Hess. Schulgesetz in der Fassung vom 30. Juni 2017. (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) und den dazugehörigen Richtlinien gemeinsam mit dem Hess. Kultusministerium ein Kooperationsmodell für ganztägig arbeitenden Schulen. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe der Standortkommunen und privater Träger.
- 2.1.2 In begründeten Einzelfällen ist der Kreisausschuss berechtigt, selbst Trägerschaften zu übernehmen.
- 2.1.3 Grundlage ist die Kooperationsvereinbarung mit Anlagen vom 2. Juni 2017 über ganztägige Angebote im „Pakt für den Nachmittag“, die zwischen dem Land Hessen und dem Lahn-Dill-Kreis abgeschlossen wurde.

2.2 Anwendungsbereich

- 2.2.1 Der „Pakt für den Nachmittag“ wird sukzessive umgesetzt. In den „Pakt für den Nachmittag“ können Grundschulen und Grundstufen von weiterführenden Schulen und Förderschulen einsteigen. Die teilnehmenden Schulen sollen an fünf Tagen in der Woche von 7.30 bis 17.00 und auch in den Schulferien (min. 6 Wochen) über ein verlässliches und freiwilliges Bildungs- und Betreuungsangebot verfügen. Eltern können zwischen mindestens zwei zeitlichen Modellen wählen, einem kürzeren bis 14.30 oder 15.00 Uhr und einem längeren bis 17.00 Uhr, auf Wunsch auch mit Ferienbetreuung. Je nach Bedarf soll das Konzept an die vor Ort vorhandenen Strukturen angepasst werden.
- 2.2.2 Für Grundschulen und Grundstufen von weiterführenden Schulen und Förderschulen im Lahn-Dill-Kreis, die in die Ganztagsangebote einsteigen wollen, ist generell der „Pakt für den Nachmittag“ vorgesehen.
- 2.2.3 Für Schulen mit Betreuungsangeboten, die nicht in den „Pakt für den Nachmittag“ einsteigen, gelten die Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Weiterentwicklung und verbesserten Förderung von Betreuungsangeboten sowie an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen vom 01.08.2022 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2.4 Für die Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen, die nicht in den „Pakt für den Nachmittag“ einsteigen, gelten die Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises für die Errichtung und Förderung von ganztägig arbeitenden Schulen im Lahn-Dill-Kreis vom 01.08.2022.
- 2.2.5 Der Lahn- Dill- Kreis als Schulträger bedient sich auf der Grundlage der mit dem Land Hessen abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des „Pakts für den Nachmittag“ Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe und weiteren Partnern. Die Gesamtverantwortung des/ der Schulleiters/in für die Durchführung der Angebote bleibt unberührt.

2.3. Allgemeine Grundsätze

2.3.1 Kooperationsstrukturen

- 2.3.1.1 Gemeinsames Ziel von Schule, Land Hessen, Staatliches Schulamt und Schulträger ist die Erarbeitung eines tragfähigen und nachhaltigen Gesamtkonzepts für einen lebendigen Ganztag im „Pakt für den Nachmittag“, ausgerichtet an den konkreten Bedingungen am Standort.
- 2.3.1.2 Grundsätzlich sind im Zuge des Diskussions- und Entscheidungsprozesses vor der Antragstellung auf Neuaufnahme frühzeitig sowohl der Schulträger als auch das Staatliche Schulamt in die Planungen der Schule einzubinden. Sowohl Aufbau als auch Entwicklung und Ausbau einer ganztägig arbeitenden Schule sind anspruchsvolle und komplexe Projekte. Der Schulträger versteht sich als dauerhafter Begleiter und Unterstützer der Schulen auf diesem Weg.

2.3.2 Organisation

Der Lahn-Dill-Kreis setzt konkretisierend zu den Vorgaben des Landes weitere Rahmenbedingungen für die Aufnahme der Schule in den „Pakt für den Nachmittag“ fest:

Verpflichtendes Angebot pro Schule sind jeweils ein kurzes (bis 14.30/15.00 Uhr) und ein langes (bis 16.30/17.00 Uhr) Zeitmodell. Die Anmeldung muss an mindestens 3 Tagen in der Woche verbindlich für mindestens ein Schulhalbjahr erfolgen. In schriftlicher Abstimmung mit dem Schulträger können übergangsweise bedarfsgerechte Anpassungen an den jeweiligen Standorten vorgenommen werden.

Zeitmodell 1A:

07.00 Uhr/07.30 Uhr – 14.30 Uhr/15.00 Uhr (kurz) an 5 Tagen die Woche

Zeitmodell 2A:

07.00 Uhr/07.30 Uhr – 16.30 Uhr/17.00 Uhr (lang) an 5 Tagen die Woche (ggf. freitags – 14.30/15.00 Uhr)

Zusätzlich ist eine Ferienbetreuung von mind. 6 Wochen im Schuljahr anzubieten.

2.3.3 Räumliche Ausstattung

- 2.3.3.1 Der Lahn-Dill-Kreis unterstützt die Schulen unter Berücksichtigung der vom Land Hessen vorgesehenen Anforderungen an die räumliche Ausstattung.
- 2.3.3.2 Es besteht kein Anspruch der Schulen auf Schaffung zusätzlicher, über die zum Zeitpunkt der Einrichtung eines Angebotes im „Pakt für den Nachmittag“ hinaus bestehenden Räumlichkeiten, sofern sich der Lahn-Dill-Kreis hierzu nicht ausdrücklich mit der Zustimmung zur Aufnahme in das Landesprogramm „Pakt für den Nachmittag“ verpflichtet hat. Vor Einstieg in den „Pakt für den Nachmittag“ hat die Schule gemeinsam mit dem Schulträger (Schulabteilung und Bauabteilung Schulen) zu prüfen, ob das im Qualitätsrahmen für die Profile ganztägig arbeitende Schulen festgelegte Raum- und Ausstattungskonzept umgesetzt werden kann.

2.4 Kooperationspartner der Bildungs- und Betreuungsangebote

- 2.4.1 Kooperationspartner als Träger des Angebotes kann ein Förderverein, eine Kommune oder eine sonstige geeignete Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege sein, sofern sie die in dieser Richtlinie vorgesehenen Anforderungen im Übrigen erfüllen.
- 2.4.2 Bei Neueinrichtung von Ganztagsangeboten im „Pakt für den Nachmittag“ an Grundschulen mit einem bereits bestehenden Betreuungsangebot ist die Trägerschaft für Betreuung und Ganztags im Rahmen des Pakts für den Nachmittag in einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 Abs. 2 UVgO neu zu vergeben.

- 2.4.3 Der Lahn-Dill-Kreis schließt mit dem Träger des Ganztagsangebotes im „Pakt für den Nachmittag“ (Kooperationspartner) unter Mitwirkung der Schulleitung eine Kooperationsvereinbarung ab. In diesem sind alle erforderlichen Regelungen zum Umfang und Durchführung der Angebote sowie ergänzenden Bestimmungen (z. B. Eigentumsverhältnisse bei Anschaffungen, Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten etc.) zu regeln. Die Verwaltung der Mittel des Landes übernimmt grundsätzlich der Kooperationspartner.
- 2.4.4 Der Kooperationspartner ist verpflichtet, das von ihm eingesetzte Betreuungspersonal in angemessenem Umfang zur Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen/Qualifizierungsangeboten freizustellen.

2.5 Versicherungsschutz

Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des „Paktes für den Nachmittag“ sind schulische Veranstaltungen.

Während der Teilnahme und auf den Hin- und Rückwegen sind die Schülerinnen und Schüler nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII gesetzlich unfallversichert.

2.6 Brandschutz

Es gelten die Richtlinien für die brandschutztechnische Ausstattung von Schulen und das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren vom 5. November 2014 (V 14 – 65i 06/09). Die Umsetzung der Brandschutzrichtlinien ist in der Kooperationsvereinbarung mit dem Träger zu regeln.

3. Antragsverfahren

3.1 Neuaufnahmen in das Landesprogramm „Pakt für den Nachmittag“

Auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Lahn-Dill-Kreis beantragt die Schule die Neuaufnahme in das Landesprogramm „Pakt für den Nachmittag“ beim Schulträger. Der Schulträger schlägt dem Hessischen Kultusministerium zum 31. Dezember eines jeden Jahres in Abstimmung mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt die aufgrund der eingereichten Anträge ausgewählten Grundschulen und Grundstufen der weiterführenden Schulen und der Förderschulen vor.

3.2 Einzureichende Antragsunterlagen

Bestandteile des bis zum 30.11. eines Kalenderjahres beim Schulträger einzureichenden Antrages sind:

- das Antragsformular des Landes zur Aufnahme in den Pakt für den Nachmittag gemäß der Landesrichtlinien
- ein pädagogisches Konzept (Qualitätsrahmen für die Profile ganztägig arbeitende Schulen in Hessen; hier: Profil 2/Pakt für den Ganzttag) mit Bezug zum Schulprogramm, das die Struktur und den Inhalt der acht Handlungsfelder für ganztägig arbeitende Schulen aufgreift;
- der aktuelle Beschluss der Schulkonferenz über die Einrichtung von freiwilligen Bildungs- und Betreuungsangeboten und die Verpflichtung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an den Angeboten nach § 129 Nr. 2 HSchG. Der Beschluss der Schulkonferenz bedarf der Zustimmung des Schulelternbeirates;
- das Datum und das Ergebnis der Anhörung der Gesamtkonferenz
- Erklärung des ausgewählten Kooperationspartners zur Übernahme seiner Trägerschaft.

4. Infrastruktur für ganztägig arbeitende Schulen im „Pakt für den Nachmittag“

Der Schulträger stellt für ganztägig arbeitende Schulen im „Pakt für den Nachmittag“ folgende Infrastruktur bereit:

4.1. Mittagessenversorgung

- 4.1.1 Der Schulträger stellt gemäß den Landesrichtlinien sicher, dass Schülerinnen und Schülern an allen Unterrichtstagen mit Nachmittagsangebot ein warmes Mittagessen angeboten werden kann. Die räumlichen Voraussetzungen für die Durchführung und den Betrieb der Mittagsverpflegung werden in der Regel im vorhandenen Raumbestand bereitgestellt. Abhängig von der Anzahl der Essensteilnehmer kann die Mittagsverpflegung auch in einem Mehrschichtensystem sichergestellt werden. Die Mittagsverpflegung ist fester Bestandteil des Tages. Es wird Wert auf eine ruhige, harmonische Atmosphäre beim Essen gelegt. Die Kinder erleben gemeinsam warme Mahlzeiten als Bereicherung des sozialen Miteinanders.

4.1.2 Hierfür ist entsprechendes Personal, zur Essensausgabe sowie zur Begleitung während des Essens, vom Kooperationspartner/über den Caterer bereitzustellen.

- Seitens des Schulträgers wird für die Zubereitung, ggf. Anlieferung und Ausgabe kein Personal zur Verfügung gestellt.
- Ist an der Schule eine Zubereitungsküche vorhanden, die durch einen Caterer bewirtschaftet wird, erfolgt die Essensausgabe auch durch Personal des Caterers.
- Sofern eine Ausgabeküche vorhanden ist und das Essen angeliefert wird, ist auch die Ausgabe des Essens sowie die notwendigen Reinigungsarbeiten durch Personal des Kooperationspartners des Ganztags- und Betreuungsangebotes bereitzustellen. Entsprechende Voraussetzungen (Hygienebelehrung nach §35 und §43 IfSG, Handlungsempfehlung zur Nutzung von Ausgabeküchen) müssen hierzu vom Kooperationspartner beachtet werden.

4.1.3 Die Organisation und Planung obliegt dem Lahn-Dill-Kreis als Schulträger in enger Zusammenarbeit mit der Schule sowie dem Kooperationspartner. Die Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, die Bauabteilung - Schulen sind bei der Planung und Durchführung der Essensversorgung zu beteiligen. Die Genehmigung der Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz muss vor Inbetriebnahme vorliegen.

- Nach einer durch den Lahn-Dill-Kreis, Schulabteilung, vorzunehmenden öffentlichen Ausschreibung unter Beteiligung der Schule erfolgt die Abwicklung der Schulverpflegung durch einen privaten Anbieter. Vertragspartner sind demnach der Lahn-Dill-Kreis als Auftraggeber und private Anbieter/Caterer als Auftragnehmer.
- Die Abrechnung des Mittagessens erfolgt grundsätzlich in Eigenregie eines Kooperationspartners mittels von ihm eingesetzten Personals direkt mit dem Auftragnehmer/Caterer. Je nach individuellen Gegebenheiten vor Ort können Abweichungen davon schriftlich im Einvernehmen mit dem Schulträger sowie der Schule vereinbart werden.

4.1.4 Die konkreten Anforderungen an das Verpflegungsangebot orientieren sich an den bundesweiten Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für die Schulverpflegung. Diese sind in den jeweils gesonderten vertraglichen Vereinbarungen zwischen Schulträger und Auftragnehmer/Caterer festgelegt. Die Verwendung von regionalen Produkten und Bioprodukten wird angestrebt.

4.2 Mediothek/Schulbibliothek

4.2.1 Der Schulträger stellt die Infrastruktur einer Schulbibliothek/Mediothek bereit und ermöglicht deren Nutzung im Rahmen des Ganztagsangebotes „Pakt für den Nachmittag“.

4.2.2 Die Organisation der personellen Besetzung der Schulmediotheken obliegt der Schulleitung. Seitens des Schulträgers wird kein Personal zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf kann der Schulträger durch den Fachdienst Medienservice (IMeNS) unterstützend und beratend tätig werden.

4.3 Nutzung der Schulräume

Alle Schulräume sind schulindividuell für die Angebote im „Pakt für den Nachmittag“ zu nutzen.

5. Finanzierung/Kostenbeiträge

Die Finanzierung der Angebote im „Pakt für den Nachmittag“ beruht auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens der Beteiligten.

5.1 Land Hessen

- 5.1.1 Die hessische Landesregierung stellt zur Finanzierung der Angebote im „Pakt für den Nachmittag“ im Zeitraum von 07.30 bis 14.30 Uhr Finanzmittel bereit. Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler des jeweils letzten Erhebungstages der allgemeinen Schulstatistik bei einer Auslastung von mindestens 60 %. Diese werden mit dem vom Land festgesetzten Schülerfaktor (0,0095) multipliziert. Intensivschüler werden bei der Berechnung berücksichtigt. Bei Schulen mit weniger als 100 SuS wird ein Stellensockel von 1,0 Stelle/Mittel gewährt.
- 5.1.2 Die Mittel können in Lehrkraftstunden oder in Mitteln in Anspruch genommen werden. Mindestens ein Viertel der Ressource muss in Lehrkraftstellen genommen werden und mindestens ein Viertel ist in Mittel zu nehmen. Davon können insgesamt bis zu 25 % der Gesamtmittel für die Koordination der Ganztagsangebote, für Verwaltungsaufgaben max. 7 % und für Sachausgaben bis zu 8 % verwendet werden. Der Prozentsatz der Koordinationsanteile vermindert sich entsprechend der Höhe der Verwaltungs- und Sachausgabenanteile.
- 5.1.3 Anhand der Anmeldezahlen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Lahn-Dill-Kreis kann der Schulträger im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt die Verteilung der Mittel bedarfsgerecht nachsteuern. Das Ergebnis der Nachsteuerung ist dem Hessischen Kultusministerium bis zum 15. Juni eines jeden Schuljahres anzuzeigen.

5.2 Lahn-Dill-Kreis

- 5.2.1 Um auch im „Pakt für den Nachmittag“ im Zeitraum ab 14:30 Uhr ein höheres Maß an Qualität von Bildungs- und Betreuungsangeboten zu gewährleisten und gleichzeitig den Trägern der Angebote Planungssicherheit zu geben, stellt der Lahn-Dill-Kreis Sachmittel und finanzielle Mittel zur Verfügung. Er erfüllt seine Verpflichtung zur fortlaufenden Unterstützung der Schule, insbesondere zur Sicherstellung der Mittagsversorgung und der Betreuung sowie Nutzung einer Bibliothek sowie durch zusätzliche Finanzmittel nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung.
- 5.2.2 Im Rahmen der Richtlinien zur Budgetierung der ganztätig arbeitenden Schulen in Trägerschaft des Lahn-Dill-Kreises werden den Schulen für jedes Haushaltsjahr Finanzmittel zur Durchführung des Ganztagsangebotes zur Verfügung gestellt.

5.2.3 Die im Ganztagsprogramm des Landes Hessen im „Pakt für den Nachmittag“ arbeitenden Schulen erhalten jährlich einen Grundbetrag pro Schulstandort, eine Schülerpauschale sowie eine gestaffelte Teilnehmerpauschale:

(1)	Grundbetrag (Angebot 5 Tage Woche)	10.000 €
(2)	Pauschale je Schüler	25 €

Grundlage der Ressourcenberechnung ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Grundschule oder Grundstufe der weiterführenden Schule oder Förderschule (letzter Stichtag der allgemeinen Schulstatistik).

(3)	Pauschale je Teilnehmer bei mehr als 60 %	15 €
	Pauschale je Teilnehmer bei weniger als 60 %	10 €

Als Teilnehmer/in gilt jeder Schüler/ jede Schülerin, die sich verbindlich für den „Pakt für den Nachmittag“ anmelden.

Bis zum 01. Mai eines Jahres ist die Zahl der durch die Eltern für das Bildungs- und Betreuungsangebot angemeldeten Schülerinnen und Schüler an der jeweiligen Schule für das kommende Schuljahr zu melden. Eine Nachsteuerung erfolgt zum 01. Juni eines Jahres. Im Übrigen erfolgt bei Bedarf eine unterjährige Anpassung, sofern sich die Teilnehmerzahl ändert.

5.2.4 Der jeweilige Betrag wird im Schulbudget, an dem auf den Einstieg folgenden Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt. Für Schulen die bereits im Ganztags arbeiten, werden die Förderbeträge, die bis zum Beginn der Arbeit im „Pakt für den Nachmittag“ bereits gewährt wurden, nach der „Richtlinie zur Budgetierung der ganztätig arbeitenden Schulen in der Trägerschaft des Lahn- Dill- Kreises“ auf die Förderung im „Pakt für den Nachmittag“ angerechnet. Für Schulen im „Pakt für den Nachmittag“ entfällt die Förderung nach der „Richtlinie zur Budgetierung der ganztätig arbeitenden Schulen in der Trägerschaft des Lahn- Dill- Kreises“.

5.3 Elternbeiträge

Unterricht und Angebote an Schulen, die in den „Pakt für den Nachmittag“ einsteigen, sind im Rahmen der durch das Land Hessen bereitgestellten Ressourcen für die Schülerinnen und Schüler kostenfrei.

Für die Teilnahme an Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ kann der Träger des Angebots für ergänzende Betreuungsangebote einen elterlichen Kostenbeitrag erheben. Die Kostenstruktur sollte so gestaltet werden, dass allen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme grundsätzlich ermöglicht wird.

Der elterliche Kostenbeitrag darf den nachfolgend genannten Rahmen nicht übersteigen:

- Zeitmodell 1A
(nur) mit zusätzlicher Betreuung ab 07.00 Uhr und/oder bis 15.00 Uhr
= max. 50 € pro Monat
- Zeitmodell 2A
= max. 100 € pro Monat
- ggf. für die Ferienbetreuung in Höhe des Betrages, der zur Kostendeckung erforderlich ist.

5.4 Kommunen

Die Kommunen sollen mit den aktuell bereitgestellten Fördergeldern (für die Schulkindbetreuung) den „Pakt für den Nachmittag“ der Schulen in ihrem Gemeindegebiet weiterhin bezuschussen.

5.5 Art und Umfang der Förderung

- 5.5.1 Die Haushaltsmittel unter Ziffer 5.2.3 sind zweckgebunden für Personal- und Sachkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung und dem Betrieb des Angebotes „Pakt für den Nachmittag“ stehen, zu verwenden. Ausgaben haben in Abstimmung mit dem Lahn- Dill- Kreis zu erfolgen.
- 5.5.2 Der Revision des Lahn-Dill-Kreises (Abt.14) hat das Prüfungsrecht der einzelnen Angebote/Verwendungsnachweise der Schulen bzw. deren Kooperationspartner.
- 5.5.3 Über die Abdeckung der Pflichtleistungen zur Sicherstellung der Mittagsverpflegung bzw. Bibliotheks-/Mediotheksnutzung und Sachausstattung hinaus verbleibende Mittel können zur Subventionierung der Essensversorgung verwendet werden. Über Umfang und Dauer der Essensubventionierung entscheidet die Schule in Absprache mit dem Schulträger.
- 5.5.4 Die Fördermittel des Landes können durch den Schulträger, in Abstimmung mit dem Hessischen Kultusministerium, gekürzt oder vollständig zurückgefordert werden, wenn die in der Anlage zur „Richtlinie 2018 für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 HSchG“ durch den „Qualitätsrahmen Profil 2/Pakt für den Nachmittag“ für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen festgelegte Rahmenbedingungen nicht umgesetzt werden. Der Lahn- Dill- Kreis als Schulträger kann unter den gleichen Bedingungen oder bei Verstoß gegen diese Richtlinien „Pakt für den Nachmittag“ die von ihm eingesetzten Fördermittel kürzen oder zurückfordern.

6. Anschubfinanzierung

- 6.1.1 Schulen, die noch nicht im Ganztage arbeiten und dazu neu in das Landesprogramm „Pakt für den Nachmittag“ aufgenommen werden, können zur Sicherstellung der Mittagessenversorgung, zur Einrichtung einer Mediothek, zur Ausstattung des Freizeitbereiches und der Sachausstattung von AG-Angeboten eine einmalige Anschubfinanzierung erhalten. Diese wird individuell nach dem Bedarf der jeweiligen Schule mit dem Schulträger abgestimmt. Die Abwicklung liegt in den Händen des Schulträgers.
- 6.1.2 Diese Mittel der Anschubfinanzierung werden im Haushaltsjahr, in dem die Aufnahme erfolgt, vom Lahn- Dill- Kreis aufgeplant und zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

7. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese „Richtlinien für den Einstieg, die Errichtung und Förderung von Schulen im Pakt für den Nachmittag im Lahn-Dill-Kreis“ treten zum 01. August 2022 in Kraft und gelten vorbehaltlich vorzeitigem Änderungsbedarf, z. B. durch Landesrechtsänderungen, befristet bis zum 31. Juli 2024.

RICHTLINIE

FÜR DIE ERRICHTUNG UND FÖRDERUNG VON GANZTÄGIG ARBEITENDEN SCHULEN IM LAHN-DILL-KREIS

1. Präambel

Ganztägig arbeitende Schulen sind ein maßgebliches Kriterium für unseren kinder- und familienfreundlichen Landkreis und tragen durch ergänzende, individuelle Förderung der Schulkinder zur Verbesserung und Ausweitung der Bildungschancen bei. Allen Schülerinnen und Schülern soll unabhängig von sozialen und finanziellen Rahmenbedingungen die Möglichkeit der Teilnahme an qualifizierten, den Regelunterricht erweiternden und vertiefenden Angeboten eröffnet werden.

Der Lahn-Dill-Kreis strebt die Weiterentwicklung des flächendeckenden Angebotes der Schulen mit Ganztagsangeboten an. Insbesondere formuliert der Lahn-Dill-Kreis die Option, allen seinen Grundschulen die Chance zur Entwicklung als Ganztagsgrundschule mit einer Optimierung einer verlässlichen Schulkindbetreuung einzuräumen.

Die Verantwortung für die ganztägigen Angebote tragen das Land Hessen und der Lahn-Dill-Kreis als Schulträger gemeinsam. Das Land ist für die zusätzliche Personalausstattung verantwortlich. Der Schulträger stellt die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für das ganztägige Angebot sicher.

2. Grundlagen

2.1. Rechtliche Bestimmungen

2.1.1 Der Lahn- Dill- Kreis gestaltet gemäß § 15 Hess. Schulgesetz in der Fassung vom 30. Juni 2017. (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) und den dazugehörigen Richtlinien gemeinsam mit dem Hess. Kultusministerium ein Kooperationsmodell für ganztägig arbeitenden Schulen. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe der Standortkommunen und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe und weiteren Partnern.

2.1.2 Formen der Betreuung und der ganztägigen Angebote der Schulen sind gemäß § 15 des Hessischen Schulgesetzes sowie der Richtlinien für ganztägig arbeitende Schulen:

- **Betreuungsangebote** des Schulträgers des Lahn-Dill-Kreises an Grundschulen sowie eigenständigen Förderschulen, die über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinausgehen und für die Eltern zu einer zeitlich verlässlichen und mit den Aufgaben der Schule abgestimmten Betreuung.
Für Betreuungsangebote gelten die Richtlinien zur Weiterentwicklung und verbesserten Förderung von Betreuungsangeboten sowie an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen vom 01. August 2022.
- **Schule mit Ganztagsangeboten:** Zu Schulen mit Ganztagsangebot können Grundschulen, Schulen der Mittelstufe und Förderschulen entwickelt werden. Die Schule führt Ganztagsangebote in Zusammenarbeit mit Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe und weiteren Partnern, Eltern oder qualifizierten Personen durch, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und der Schüler fördern. Die Teilnahme an diesen Ganztagsangeboten ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig, nach der Anmeldung für den Anmeldezeitraum jedoch verbindlich (§15 HSchG; Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen).

Schulen mit Ganztagsangeboten nach **Profil 1** decken an mindestens drei Tagen ein Angebot von 7 Zeitstunden von 7:30 bis 14:30 Uhr ab.

Schulen mit Ganztagsangeboten nach **Profil 2** bieten an fünf Tagen ein Angebot von 7:30 bis 16:00 oder 17:00 Uhr an. Am Freitagnachmittag ist die Schule verpflichtet, nach 14 Uhr ein Angebot für diejenigen SchülerInnen vorzuhalten, die dies benötigen und angemeldet sind (§15 HSchG; Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen).

- **Ganztagschule:** Die Ganztagschule erweitert über die Angebote der Schulen mit Ganztagsangeboten hinaus den der Schule zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen, um die pädagogischen und in Förderschulen auch sonderpädagogischen Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist teilweise oder vollständig verpflichtend.

Ganztagschulen nach **Profil 3** bieten an fünf Tagen Betreuung, Unterricht und verpflichtende Ganztagsangebote in der Zeit von 7:30 bis 16:00 oder 17:00 Uhr an. Ausnahmen sind Schulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt „körperliche und motorische Entwicklung“. Diese bieten in der Regel von 7:30 bis 15:30 Uhr ein Bildungs- und Betreuungsangebot an.

Die Teilnahme an den zusätzlichen Angeboten ist teilweise oder vollständig verpflichtend; die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz.

2.2. Allgemeine Grundsätze

2.2.1 Kooperationsstrukturen

2.2.1.1 Gemeinsames Ziel von Schule, Land Hessen, Staatliches Schulamt und Schulträger ist die Erarbeitung eines tragfähigen und nachhaltigen Gesamtkonzepts für einen lebendigen Ganzttag, ausgerichtet an den konkreten Bedingungen am Standort.

2.2.1.2 Grundsätzlich sind im Zuge des Diskussions- und Entscheidungsprozesses vor der Antragstellung (zum 30.11. eines Kalenderjahres) auf Profilerweiterung oder -änderung frühzeitig sowohl der Schulträger (hier: Schulabteilung) als auch das Staatliche Schulamt in die Planungen der Schule einzubinden.

Sowohl Aufbau als auch Entwicklung und Ausbau einer Ganztagschule sind anspruchsvolle und komplexe Projekte. Der Schulträger versteht sich als dauerhafter Begleiter und Unterstützer der Schulen auf diesem Weg.

2.2.2 Organisation

2.2.2.1 Unterricht und Angebote an ganztägig arbeitenden Schulen sind im Rahmen der durch das Land bereitgestellten Ressourcen für die Schülerinnen und Schüler kostenfrei. Kostenpflichtige Angebote (z.B. in Kooperation mit Kommunen, Vereinen, Musik- oder Kunstschulen) können das Angebot erweitern. Die Kostenstruktur muss so gestaltet werden, dass allen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme grundsätzlich ermöglicht wird.

2.2.2.2 Ganztagsangebote an Grundschulen und Betreuungsangebot sind inhaltlich und organisatorisch zu verzahnen.

2.2.2.3 Sofern über die durch Landesressourcen abgedeckten Unterrichtszeiten hinaus eine Betreuung gemäß den Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises an Grundschulen und Grundstufen

der Schulen für Lernhilfe angeboten wird, ist für die ergänzende Nachmittagsbetreuung ein elterlicher Kostenbeitrag zu erheben.

2.2.3 Räumliche Ausstattung

2.2.3.1 Der Lahn-Dill-Kreis unterstützt die Schulen unter Berücksichtigung der vom Land Hessen vorgesehenen räumlichen Ausstattung.

2.2.3.2 Es besteht kein Anspruch der Schulen auf Schaffung zusätzlicher, über die zum Zeitpunkt der Einrichtung eines Ganztagsangebotes hinaus bestehenden Räumlichkeiten, sofern sich der Lahn-Dill-Kreis hierzu nicht ausdrücklich mit der Zustimmung zur Aufnahme in das Ganztagsprogramm verpflichtet hat. Voraussetzung für den Einstieg in den Pakt in den Ganztagsprogramm ist, dass das im Qualitätsrahmen für die Profile ganztätig arbeitende Schulen festgelegte Raum- und Ausstattungskonzept umgesetzt werden kann.

2.3 Kooperationspartner der Bildungs- und Betreuungsangebote

2.3.1 Wählt die Schule neben der zusätzlichen Lehrerversorgung anteilig oder vollständig Mittel für den Ganztagsprogramm („Geld statt Stelle“), so ist in die Gestaltung des Ganztagsangebotes und der Haushaltsmittelverwendung grundsätzlich ein Kooperationspartner der Schule einzubinden.

2.3.2 Kooperationspartner kann ein Förderverein oder eine sonstige geeignete Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege sein.

2.3.3 Der Lahn-Dill-Kreis schließt eine Kooperationsvereinbarung mit dem Träger des Ganztagsangebotes unter Mitwirkung der Schulleitung ab, die die Erbringung und Unterhaltung des Ganztagsangebotes regelt.

2.4 Versicherungsschutz

Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der ganztätig arbeitenden Schulen sind schulische Veranstaltungen.

Während der Teilnahme und auf den Hin- und Rückwegen sind die Schülerinnen und Schüler nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII gesetzlich unfallversichert.

2.5 Brandschutz

Es gelten die Richtlinien für die brandschutztechnische Ausstattung von Schulen und das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren vom 5. November 2014 (V 14 – 65i 06/09). Die Umsetzung der Brandschutzrichtlinien ist in der Kooperationsvereinbarung mit dem Träger zu regeln.

3. Antragsverfahren

3.1 Neuaufnahmen in das Ganztagsprogramm und Erweiterungen/Profiländerung

Auf Grundlage der Richtlinien des Landes Hessen vom 13. April 2018 und verbunden mit der entsprechenden Zuweisung von Personalressourcen (Lehrerstellen) durch das Hessische Kultusministerium beantragt die Schule beim Schulträger die Neuaufnahme (Profil 1) in das Ganztagsprogramm oder die Weiterentwicklung in das Profil 2 oder Profil 3.

3.1.1 Einzureichende Antragsunterlagen

Bestandteile des einzureichenden Antrages bei Neuaufnahme und Profiländerung sind:

- das **Antragsformular** des Landes zur Neuaufnahme, Erweiterung, Profiländerung und Profilevaluation
- ein **pädagogisches Konzept** (gemäß Qualitätsrahmen für die Profile ganztätig arbeitende Schulen in Hessen) mit Bezug zum Schulprogramm, das die Struktur und Inhalt der acht Handlungsfelder für ganztätig arbeitende Schulen aufgreift
- der aktuelle **Beschluss der Schulkonferenz** über die Einrichtung von freiwilligen Bildungs- und Betreuungsangeboten und die Verpflichtung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an den Angeboten nach § 129 Nr. 2 HSchG. Der Beschluss der Schulkonferenz bedarf der Zustimmung des Schulelternbeirates und des Schülerrates
- das **Datum und das Ergebnis der Anhörung der Gesamtkonferenz**
- **Erklärung des ausgewählten Kooperationspartners** zur Übernahme seiner Trägerschaft.

4. Infrastruktur des Schulträgers für ganztätig arbeitende Schulen

4.1. Mittagessenversorgung

4.1.1 Der Schulträger stellt gemäß den Landesrichtlinien sicher, dass Schülerinnen und Schülern an allen Unterrichtstagen mit Nachmittagsangebot ein warmes Mittagessen angeboten werden kann. Die räumlichen Voraussetzungen für die Durchführung und den Betrieb der Mittagsverpflegung werden in der Regel im vorhandenen Raumbestand bereitgestellt. Abhängig von der Anzahl der Essensteilnehmer kann die Mittagsverpflegung auch in einem Mehrschichtensystem sichergestellt werden. Die Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, die Bauabteilung - Schulen sowie die Schulabteilung des Lahn-Dill-Kreises werden bei der Planung und Durchführung der Essensversorgung zu beteiligt. Die Genehmigung der Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz muss vor Inbetriebnahme vorliegen.

4.1.2 Die Richtlinien zum Verpflegungsangebot orientieren sich an den bundesweiten Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für die Schulverpflegung.

4.1.3 Seitens des Schulträgers wird für die Zubereitung, ggf. Anlieferung und Ausgabe kein Personal zur Verfügung gestellt.

4.1.4 Die Organisation, Abwicklung und Abrechnung der Mittagsverpflegung erfolgt

- in Eigenregie eines Kooperationspartners mittels von ihm eingesetzten Personals (Essenszubereitung, Essensausgabe, Reinigung, Abrechnung etc.) auf der Basis einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Lahn-Dill-Kreis,
- nach einer durch den Lahn-Dill-Kreis, Schulabteilung, vorzunehmenden öffentlichen Ausschreibung unter Beteiligung der Schule durch einen privaten Anbieter.

4.2 Mediothek/Schulbibliothek

- 4.2.1 Der Schulträger stellt eine Schulbibliothek/Mediathek bereit und ermöglicht deren Nutzung im Rahmen des Ganztagsangebotes.
- 4.2.2 Die Organisation der personellen Besetzung der Schulmediotheken obliegt der Schulleitung. Seitens des Schulträgers wird kein Personal zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf kann der Schulträger durch den Fachdienst Medienservice (IMeNS) unterstützend und beratend tätig werden.

4.3 Nutzung der Schulräume

Alle Schulräume sind schulindividuell für die Angebote im „Ganztag“ zu nutzen.

5. Finanzielle Regelungen für ganztägig arbeitende Schulen

- 5.1.1 Der Schulträger erfüllt seine Verpflichtung zur fortlaufenden Unterstützung der Schule, insbesondere zur Sicherstellung der Mittagsversorgung und sowie Nutzung einer Bibliothek/Mediathek, durch zusätzliche Finanzmittel.
- 5.1.2 Im Rahmen der Richtlinien zur Budgetierung der ganztägig arbeitenden Schulen in Trägerschaft des Lahn-Dill-Kreises werden den Schulen für jedes Haushaltsjahr Finanzmittel zur Durchführung des Ganztagsangebotes zur Verfügung gestellt.
- 5.1.3 Die im Ganztagsprogramm des Landes Hessen arbeitenden Schulen erhalten jährlich einen Sockelbetrag plus eine vom Profil der Schule abhängige bedarfsgerechte Pauschale je Schülerin/Schüler:

Grundbetrag

- | | | |
|-----|--|-------------|
| (1) | ➤ für Grundschulen | 7.500,00 € |
| | ➤ für allgemeinbildende allgemeine Schulen | 7.500,00 € |
| | ➤ für Förderschulen | 10.000,00 € |

Pauschale je Schülerin/Schüler

- | | | |
|-----|--|---------|
| (2) | ➤ Schulen mit Ganztagsangebot im Profil I | 15,00 € |
| | ➤ Schulen mit Ganztagsangebot im Profil II | 10,00 € |

- 5.1.4 Diese Haushaltsmittel sind zweckgebunden für Personal- und Sachkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung und dem Betrieb des Ganztagsangebo-

tes stehen, zu verwenden. Ausgaben haben in Abstimmung mit der Schulabteilung zu erfolgen. Aufträge, welche die Vergabebefugnis der Schule übersteigen, sind unter Vorlage der für eine Vergabe notwendigen Unterlagen (mindestens 3 Angebote) und eines begründeten Vergabevorschlages dem Fachdienst Schulservice (34.1) der Schulabteilung zuzuleiten. Dabei darf vom Vergabevorschlag der Schulleitung nur in sachlich begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

- 5.1.5 Über die Abdeckung der Pflichtleistungen zur Sicherstellung der Mittagsverpflegung bzw. Mediatheksnutzung und Sachausstattung hinaus verbleibende Mittel können zur Subventionierung der Essensversorgung verwendet werden. Über Umfang und Dauer der Essenssubventionierung entscheidet die Schule in Absprache mit dem Schulträger.
- 5.1.6 Der Revision des Lahn-Dill-Kreises (Abt.14) hat das Prüfungsrecht der einzelnen Angebote/Verwendungsnachweise der Schulen bzw. deren Kooperationspartner.

6. Anschubfinanzierung

- 6.1.1 Schulen, die neu in das Ganztagsprogramm aufgenommen werden, erhalten zur Sicherstellung der Mittagessenversorgung, zur Einrichtung einer Mediathek, zur Ausstattung des Freizeitbereiches und der Sachausstattung von AG-Angeboten eine einmalige Anschubfinanzierung.
- 6.1.2 Die Anschaffungen im Rahmen der Anschubfinanzierung orientieren sich an den konkreten Bedingungen und Bedarfen vor Ort. Die Abwicklung liegt in den Händen der Schulabteilung.

7. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese „Richtlinien für die Errichtung und Förderung von ganztägig arbeitenden Schulen im Lahn-Dill-Kreis“ treten zum 01. August 2022 in Kraft und gelten vorbehaltlich vorzeitigem Änderungsbedarf, z. B. durch Landesrechtsänderungen, befristet bis zum 31. Juli 2024.

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
02.08.2022	Schulen, Bauen, Ländlicher Raum und Gefahrenabwehr/ 34 Schulabteilung	34.3.29.2.12d ni/ve

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreisausschuss	10.08.2022	Beschluss
Bildungsausschuss	13.09.2022	Empfehlungsbeschluss
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	15.09.2022	Empfehlungsbeschluss
Kreistag	19.09.2022	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Anlagen:

1. Förderschreiben vom 07.06.2022
2. Anlagen zum Förderauftrag

Betreff:

**DigitalPakt Schule 2019 bis 2024; Landesprogramm zur Ausstattung der kommunalen Medienzentren
Beschluss außerplanmäßiger Auszahlungen**

1 BESCHLUSS

Der Leistung

außerplanmäßiger Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 u. 3 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO im Umfang von bis zu € 250.000,00 zur Verbesserung der Ausstattung des Medienzentrums Lahn-Dill mit den Standorten Wetzlar und Dillenburg im Rahmen einer vollständigen Landesförderung

wird zugestimmt.

2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

Verzicht auf die Beteiligung an dem Landesprogramm.

2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

Die Deckung aller außerplanmäßigen Auszahlungen ist vollständig über Landesmittel sichergestellt. Eine finanzielle Beteiligung des Lahn-Dill-Kreises ist nicht erforderlich.

2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

keine

2.4 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

keine

2.5 Befristung der Regelung/en:

keine

2.6 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

keine

2.7 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

nein

3 BEGRÜNDUNG

Mit Schreiben vom 07.06.2022 hat das Hessische Kultusministerium die kommunalen Schulträger über einen Förderaufruf zur Ausstattung der kommunalen Medienzentren im Rahmen der Umsetzung des Programms „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ informiert (Anlage 1).

Insgesamt ergibt sich folgende potenzielle Förderung:

Standort	Betrag
Medienzentrum Lahn-Dill - Standort Wetzlar	€ 170.000,00
Medienzentrum Lahn-Dill - Außenstelle Dillenburg	€ 80.000,00
SUMME	€ 250.000,00

Die kommunalen Medienzentren unterstützen die Schulen bei der Auswahl und Anwendung digitaler Medien im Unterricht. Durch einen weiteren Auf- und Ausbau der vorhandenen Infrastruktur können landesweit zeitgemäße pädagogisches Beratungsangebot sowie Anwenderschulungen in den Medienzentren sichergestellt werden. Insbesondere

- W-LAN-Komponenten
- Anzeige- und Interaktionsgeräte sowie
- Digitale Arbeitsgeräte

sind förderfähig und bilden den Schwerpunkt des Programms, welches bis 31.07.2023 abgeschlossen sein muss. Vor dem Hintergrund der zum 01.03.2023 in der Sportparkstraße in Wetzlar vorgesehenen Zentralisierung der beiden Wetzlarer Standorte der Schulabteilung (inklusive des Wetzlarer Standorts des Medienzentrum Lahn-Dill) bieten sich durch das Förderprogramm erhebliche Synergieen.

Für Auszahlungen in Höhe von insgesamt 250.000,00 € bedarf es gemäß § 100 Abs. 1 HGO einer Genehmigung im Wege der Beschlussfassung entsprechender außerplanmäßiger Leistungen. Diese sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Bei Aufstellung des Haushalts 2022/23 war die Auslobung dieser Förderung nicht absehbar und hat daher auch keinen Einzug in den Haushalt gefunden.

Zur Gewährleistung einer adäquaten und zeitgemäßen Ausstattung der kommunalen Medienzentren sowie aufgrund der zeitlichen Befristung des Förderprogramms sind die außerplanmäßigen Auszahlungen unabweisbar.

Die haushaltsrechtliche Deckung der außerplanmäßigen Auszahlungen ist vollständig durch die Förderung sichergestellt

Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2b) der Haushaltssatzung 2022 des Lahn-Dill-Kreises vom 6. Dezember 2021 gelten die o. g. außerplanmäßigen Auszahlungen als nicht unerheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 S. 3 HGO, so dass für deren Leistung die Zustimmung des Kreistages erforderlich ist.

gez.: Roland Esch
Erster Kreisbeigeordneter



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An alle kommunalen Schulträger

- Per Mail –

Nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände

Geschäftszeichen 649.100.050-00042

Bearbeiter Referat IV.1.1
Durchwahl

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 7.06.2022

Förderaufruf Landesprogramm zur Ausstattung der kommunalen Medienzentren als landesweite Maßnahme im Rahmen des Programms DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die kommunalen Medienzentren unterstützen die Schulen bei der Auswahl und Anwendung digitaler Medien im Unterricht. Durch die verbesserte digitale Ausstattung der Schulen durch den DigitalPakt Schule und seine Zusatzprogramme ist der Unterstützungsbedarf der Schulen deutlich angestiegen, weshalb es sinnvoll ist, die IT-Ausstattung und die Infrastruktur der Medienzentren flankierend auszubauen, um landesweit zeitgemäße pädagogische Beratungsangebote und Anwendungsschulungen für Lehrkräfte in den Räumlichkeiten der Medienzentren zu ermöglichen.

Wir freuen uns deshalb, Ihnen mitteilen zu können, dass im Zuge einer landesweiten Maßnahme nach § 3 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 das Hessische Kultusministerium in seiner Zuständigkeit für landesweite Maßnahmen nach § 1 Abs. 3 HDiGSchulG ein Landesprogramm für die Ausstattungsförderung der Medienzentren aus Digitalpaktmitteln im Umfang von 5 Mio. Euro aufgelegt hat. Dieses Programm richtet sich an alle kommunalen Schulträger, die Medienzentren betreiben bzw. den Betrieb von Medienzentren unterstützen. Die Mittel dienen der Verbesserung

der digitalen Infrastruktur und Ausstattung der Räumlichkeiten aller kommunalen Medienzentren sowie der Einrichtung von Showrooms und Makerspaces in den Räumen der Medienzentren. Die förderfähigen Maßnahmen sind der Anlage 1 zu entnehmen. Nicht förderfähig sind mobile Endgeräte (Notebooks oder Tablets) sowie andere digitale Ausstattungsgegenstände, die für den Verleih eingesetzt werden. Software ist als investive Begleitmaßnahme nur dann förderfähig, wenn sie für Funktion und Betrieb angeschaffter Hardware unerlässlich ist. Verwaltungs-, Anwendungs- oder pädagogische Programme sind von der Förderung nicht umfasst.

Die Förderhöchstgrenze beträgt 170.000 Euro je Medienzentrum. Zusätzlich erhalten Medienzentren mit bestehender Außenstelle 80.000 Euro. Es handelt sich um eine aus Bundes- und Landesmitteln vollfinanzierte Maßnahme, die keiner Eigenbeteiligung durch den jeweiligen Schulträger bedarf. Förderfähig sind alle Maßnahmen nach Anlage 1, die nach dem 16. Mai 2019 begonnen wurden. Die Antragstellung ist mit der jeweiligen Medienzentrumsleitung im Vorfeld inhaltlich abzustimmen.

Die Antragstellung erfolgt in Form einer Bedarfsmitteilung auf Basis von Anlage 2. Die Bedarfsmitteilung mit Erklärung des Antragstellers (Anlage 3) sind **bis zum 1. Oktober 2022** in zweifacher Ausfertigung an das Funktionspostfach des HKM **Digitalpakt@kultur.hessen.de** zu richten:

- unterschrieben und eingescannt im PDF-Format sowie
- als Excel-Tabelle zwecks Weiterbearbeitung.

Bitte geben Sie im Betreff der Mail „Bedarfsmitteilung Medienzentrum“ sowie den jeweiligen Standort an.

Schulträger, die gemeinsam ein Medienzentrum unterhalten, bitten wir, intern die Antragstellung festzulegen.

Es handelt sich um eine einmalige Förderung im Rahmen des DigitalPakts Schule. Eine Doppelförderung der beantragten Anschaffungen ist auszuschließen. Die Zweckbindung der Anschaffungen ist bis zum Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule sicherzustellen. Die Mittelauszahlung erfolgt **zum 15. November 2022** und **zum 15. April 2023**.

Die Verwendungsnachweise sind bis **zum 1. August 2023** unter Verwendung der Ihnen in Kürze zukommenden Verwendungsnachweisdatei an das Funktionspostfach des HKM Digitalpakt@kultus.hessen.de zu senden.

Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind bis **zum 01. Oktober 2023** zurückzahlen.

Für die Beantwortung von Fragen zum Förderverfahren ist eine Informationsveranstaltung für Schulträger und Medienzentrumsleitungen als Videokonferenz am 22. Juni 2022 vorgesehen. Einladung und Konferenz-Link werden gesondert per Mail versandt.

Bei Fragen können Sie sich darüber hinaus gerne an das Funktionspostfach des HKM Digitalpakt@kultus.hessen.de wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jörg Meyer-Scholten

Geben Sie jeweils die ergänzenden Zahlen zu den gewählten Förderbereichen an.

Dieser Bereich wird für die Berichtslegung gegenüber dem Bund benötigt.

1) Komponenten für WLAN-Ausleuchtung

- Wie viele Räume des Medienzentrums waren bisher mit WLAN ausgeleuchtet?
- Wie viele Räume wurden/werden durch die Fördermittel zusätzlich ausgeleuchtet?

2) Anzeige- und Interaktionsgeräte

- Wie viele Räume des MZ waren bereits mit Anzeigemedien ausgestattet? 0
- Wie viele Räume wurden/werden zusätzlich damit ausgestattet? 0

3) Digitale Arbeitsgeräte

- Wie viele digitale Arbeitsgeräte sind im Medienzentrum bereits vorhanden? 0
- Wie viele digitale Arbeitsgeräte wurden/werden zusätzlich angeschafft? 0

Bestätigen Sie noch die folgenden Punkte durch Auswahl von "ja".

Für eine Mittelabruffreigabe ist es notwendig, alle erklärten Punkte zu bestätigen.

- 1) Die in Anlage 2 gemeldeten Bedarfe sind zusätzlich nach § 9 VV. n.a.
- 2) Die in Anlage 2 gemeldeten Bedarfe wurden nicht vor dem 17. Mai 2019 beschafft. n.a.
- 3) Betrieb, Wartung und IT-Support der Geräte sind sichergestellt. n.a.
- 4) In Anlage 2 aufgeführte Geräte wurden nicht bereits mit anderen Mitteln gefördert. n.a.
- 5) Die Finanzierung über die gesamte Zweckbindungsfrist ist gesichert. n.a.

Geben Sie abschließend die Eckdaten für Ihre Investitionsplanung an.

Diese Informationen sind für die Planung und die Berichtslegung relevant.

Maßnahmenbeginn:
voraussichtliches Maßnahmenende:
geplanter Abruf der Fördermittel:

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Bedarfsmeldung für:
Antragsteller:

Kontingent:
Verbleibende Fördermittel:

Anlage 2

Geplante Anschaffungen zur Ausstattung des oben benannten Medienzentrums

Nr.	Förderbereich	Konkretisierung	Beschreibung	Anz.	Einzelpreis	Gesamtpreis
1						- €
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28						
29						
30						
31						
32						
33						
34						
35						
36						
37						
38						
39						
40						
41						
42						
43						
44						
45						
46						
47						
48						
49						
50						
Gesamt:						- €

Die oben aufgeführte Bedarfsliste ist mit der Medienzentrumsleitung abgestimmt: n.a.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Listen förderfähiger Anschaffungen (Anlage 1)

Komponenten für WLAN-Ausleuchtung	Anzeige- und Interaktionsgeräte	Digitale Arbeitsgeräte
Access Point	Beamer	Robotik / Coding / Sensorik ⁽⁵⁾
Repeater	Großbildmonitor	Desktop-PC
Router	Interaktive Tafel	Eingabetechnik ⁽⁵⁾
Switch	Dokumenkamera	Ausgabetechnik ⁽⁶⁾
Sonstige WLAN-Komponente ⁽⁷⁾	Schnittstellentechnik ⁽¹⁾	Sonstiges digitales Arbeitsgerät ⁽⁷⁾
	Beschallungstechnik ⁽²⁾	
	Steuerungsgerät ⁽³⁾	
	Sonstiges Anzeigegerät / Zubehör ⁽⁷⁾	

Ergänzende Informationen

- ¹ Hardware für Screensharing/Mirroring (z.B. EZCast, Apple TV, Verkabelung, Docks, HDMI-Switches und Adapter etc.)
- ² Technik für Audioausgabe, sofern sie im Kontext der Präsentationsmedien eingebunden ist (z.B. Verstärker, Lautsprecher etc.)
- ³ Notebooks, Tablets oder Desktop-PCs, die zu Steuerungs- oder Demonstrationszwecken im Kontext der Präsentationsmedien eingebunden sind; mobile Endgeräte in größerer Stückzahl, bspw. für die Ausleihe an Schulen, können nicht gefördert werden
- ⁴ Hardware für Demonstrations- und Schulungszwecke wie bspw. Mikrocontroller, Platinenrechner, Bausätze, Sensoren, Aktoren, Roboter, Drohnen etc.
- ⁵ Digitale Technik für Systemeingabe von Bild-, Ton- oder sonstigen Daten, dazu zählen bspw. Mikrofone, Headsets, Kameras etc.
- ⁶ Digitale Technik für Datenausgabe, dazu zählen bspw. 3D-Drucker, Plotter, Laser Cutter, VR-Brillen etc.
- ⁷ Sollten Bedarfe nicht in den oben aufgeführten Kategorien subsummierbar sein, ist diese zu wählen und die geplante Anschaffung zur Prüfung der Förderfähigkeit genau zu beschreiben

Förderbereiche
 Ausleuchtung
 Interaktionsgeräte
 Arbeitsgeräte

Beschreibung
 Komponenten für WLAN-Ausleuchtung
 Anzeige- und Interaktionsgeräte
 Digitale Arbeitsgeräte

AUSSTATTUNG MEDIENZENTREN

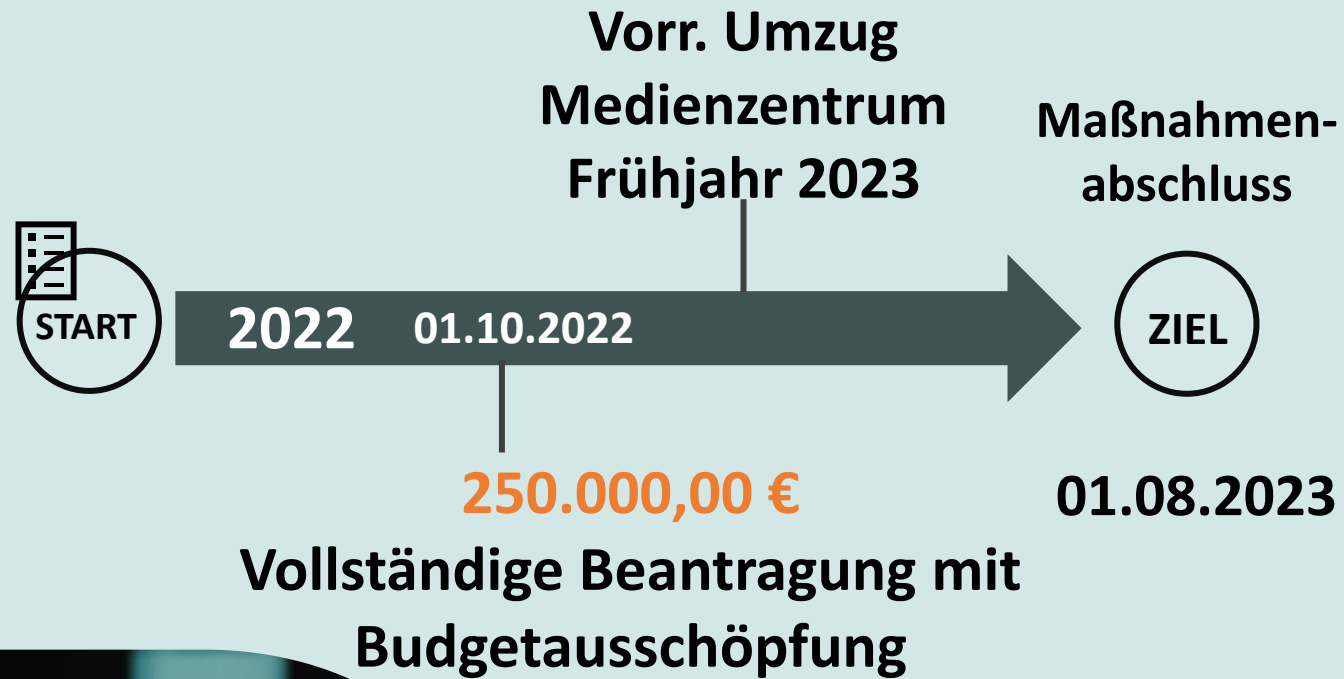
LANDESPROGRAMM



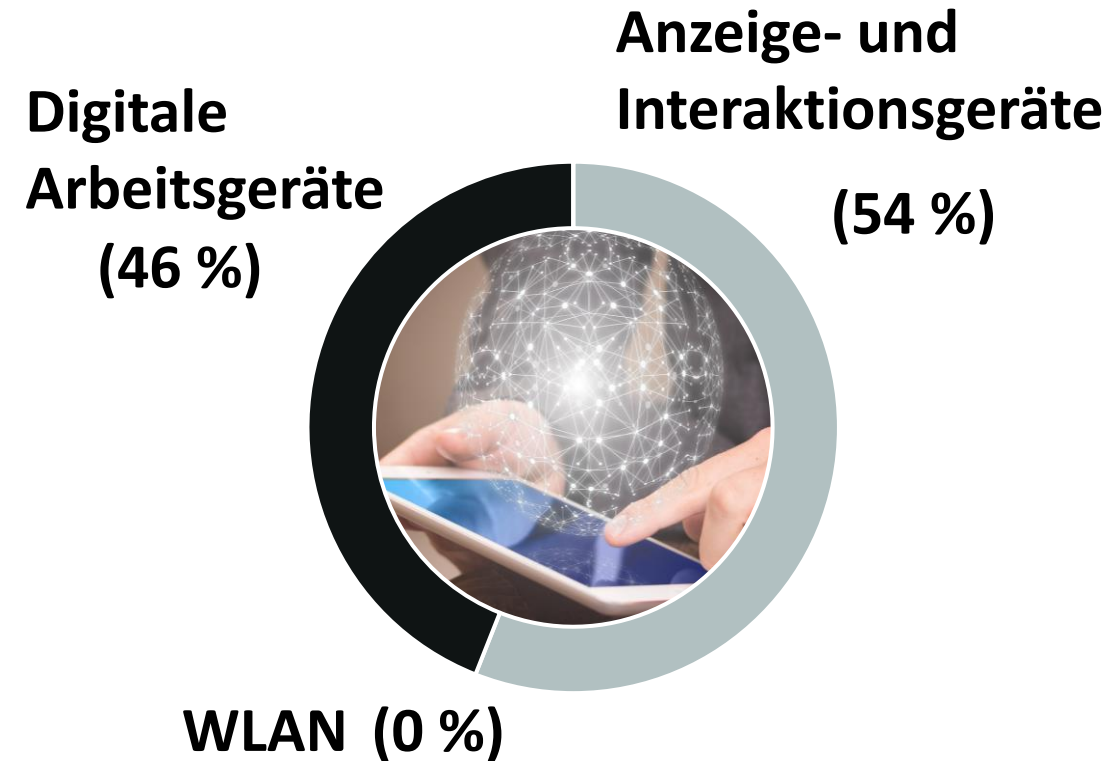
- ▶ Flankierend Ausstattung des DigitalPakt Schule zur Förderung der digitalen Infrastruktur und Ausstattung der Medienzentren sowie der Einrichtungen von Showrooms und Makerspaces in den Räumen des Medienzentrums
- ▶ Antragsfrist: 01.10.2022
Zweckbindung: Ende Laufzeit DigitalPakt
- ▶ Vollfinanzierte Maßnahme aus Bundes- und Landesmitteln, ohne Eigenbeteiligung des Schulträgers
- ▶ Förderhöchstgrenze 170.000,00 Euro pro kommunalem Medienzentrum und zusätzlich 80.000,00 € bei bestehender Außenstelle
- ▶ Förderhöchstgrenze LDK: 250.000,00 €



ANTRAGSTELLUNG



BUDGETVERTEILUNG



FÖRDERFÄHIGE ANSCHAFFUNGEN

Förderbereiche



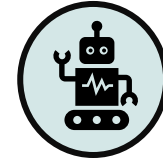
WLAN- Ausleuchtung

Access Point
Repeater
Router
Switch



Anzeige- und Interaktionsgeräte

ActivPanel - interak. Tafel
Beamer
Großbildmonitor
Dokumentenkamera
Beschallungstechnik
Steuerungsgerät



Digitale Arbeitsgeräte

Robotik/Coding/Sensorik (Roboter, Drohnen)
Desktop-PC
Eingabetechnik (Mikrofone, Headsets, Kameras)
Ausgabetechnik (Plotter, VR-Brillen, 3D-Drucker)
Sonst. digitales Arbeitsgerät

Nicht förderfähig:

Notebooks/Tablets (nur als Steuergerät) und digitale Ausstattung für den Verleih

Beispiele für Anzeige- und Interaktionsgeräte



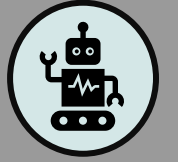
Interaktive Tafel - ActivPanel



Filmstudio - Green Screen



Beispiele für Digitale Arbeitsgeräte



Nao Roboter



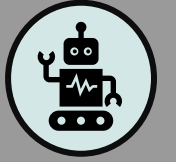
Drohnen



VR-Brillen



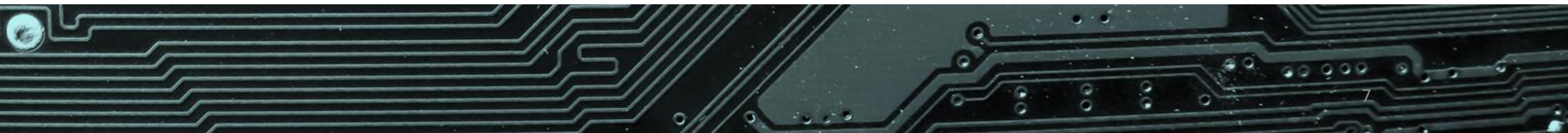
Beispiele für Digitale Arbeitsgeräte



3D-Drucker



Lego Spike



Fraktionsantrag

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
02.05.2022	Zentraler Service/ 11.4 Kreisgremien	11.4

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreistag	23.05.2022	Beschluss
Kreistag	18.07.2022	Beschluss
Bildungsausschuss	13.09.2022	Beschluss
Bildungsausschuss	06.12.2022	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Anlage(n):

1. Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022

Betreff:

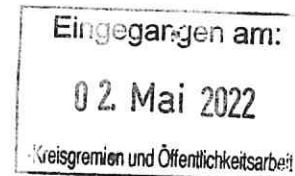
**Unterstützung des Kreiselternbeirates
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022**

1 INHALT DES ANTRAGES

Der Kreisausschuss wird aufgefordert, die Arbeitsbedingungen des Kreiselternbeirates zu verbessern.

CDU-Kreistagsfraktion Lahn-Dill . Moritz-Hensoldt-Str. 24 . 35576 Wetzlar

Herrn Johannes Volkmann
Kreistagsvorsitzender
Kreishaus
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar



Wetzlar, 02.05.2022

Unterstützung des Kreiselternbeirates

Sehr geehrter Herr Volkmann,

ich bitte Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu nehmen.

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird aufgefordert, die Arbeitsbedingungen des Kreiselternbeirates zu verbessern.

Begründung:

Die CDU-Kreistagsfraktion hatte ein sehr konstruktives und intensives Gespräch mit den Vertretern des Kreiselternbeirates, die bezogen auf ihre rein ehrenamtliche Tätigkeit einige berechtigte Wünsche äußerten. Dazu gehört ein eigenständiges Konto, auf das man Zugriffsrecht habe. Der Kreiselternbeirat werde vom Kreis finanziell mit einem jährlichen Betrag unterstützt, was ausdrücklich zu begrüßen ist. Aus Sicht der CDU-Kreistagsfraktion ist das Abrechnungsverfahren einfach zu umständlich. Ob man eine Erleichterung durch die Einführung eines eigenen Kontos des Kreiselternbeirates, oder ob durch die Einrichtung eines Unterkonto beim Kreis eine Möglichkeit geschaffen wird, dem Kreiselternbeirat einen direkten Zugriff auf ein Konto zu ermöglichen, sollte vom Kreis geprüft werden.

Unabhängig davon wurde der Wunsch geäußert, ein Büro zu Verfügung gestellt zu bekommen, denn trotz aller Fortschritte im Bereich der Digitalisierung gibt es Unterbringungsbedarf für Akten Büromaterialien, usw., die sich im Laufe der vielen Jahre der Arbeit des Kreiselternbeirates angesammelt haben.

Wir sind froh darüber, dass es nach wie vor Eltern gibt, die sich ehrenamtlich und uneigennützig für die Interessen der Schüler und Schulen einsetzen. Dies gilt es angemessen zu unterstützen. Parallel dazu gilt es zu überlegen, wie der Kreiselternbeirat auch bei Fragen der Digitalisierung, sofern notwendig und gewünscht, unterstützt werden kann.

Wir bitten um Zustimmung

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Jürgen Irmer
Fraktionsvorsitzender